

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
— Drucksachen 12/4764, 12/6101 —
— Sammelübersicht 12/6262 lfd. Nr. 1.1 —

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1991
— Vorlage der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 1991) —

sowie

zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
— Drucksache 12/5650 —
— Sammelübersicht 12/5827 lfd. Nr. 1.2 —

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
(einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1991)

A. Problem

1. Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz und § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1991 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.
— Drucksache 12/4764, BR-Drucksache 272/93 (Antrag) —

Er hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegte Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 1993 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
— Drucksache 12/5650, BR-Drucksache 650/93 —
3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung die Entlastung bereits erteilt.
— BR-Drucksache 272/93 (Beschluß), Drucksache 12/6101 —

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1991 ebenfalls Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidung Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuß laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung

a) aufgrund des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen
(Drucksache 12/4764)

und

b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
(Drucksache 12/5650)

die Entlastung für das Haushaltsjahr 1991 erteilt.

Die Entlastung umfaßt auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Vierteljahresübersichten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1991, soweit diese überwiesen worden sind, — Drucksachen 12/1843, 12/2181 — werden für erledigt erklärt.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu befolgen,

b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,

c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einstimmigkeit im Haushaltsausschuß

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Helmut Esters

Hans Georg Wagner
Jahresberichterstatter

Karl Deres

Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

	Nummer	Seite
A. Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes		
I. Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofes		
Vorbemerkung	1	12
Feststellung zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1991	2	12
Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes	3	12
Besondere Prüfergebnisse		
Bundeskanzleramt — Einzelplan 04		
Politische Öffentlichkeitsarbeit „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung	4	13
Beteiligung an einem Vertriebsunternehmen	5	14
Auswärtiges Amt — Einzelplan 05		
Zuschlag zum Ausstattungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Auslandssumzugskostenverordnung	6	14
Beschaffung von Informationstechnik beim Auswärtigem Amt	7	15
Visaerteilung bei Vertretungen des Bundes im Ausland	8	15
Bundesminister des Innern — Einzelplan 06		
Finanzierung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen	9	16
Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen	10	17
Personalkostenzuschüsse des Bundes an Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in den neuen Bundesländern ..	11	18
Bundesministerium der Justiz — Einzelplan 07		
Abwicklung des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik durch das Deutsche Patentamt	12	18
Bundesministerium der Finanzen — Einzelplan 08		
Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Treuhandanstalt	13	18
Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	14	18

	Nummer	Seite
Bundesministerium für Wirtschaft — Einzelplan 09		
Überwachung von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen	15	19
Eigenkapitalhilfe und ERP-Förderung in den neuen Bundesländern	16	19
Gemeindekreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau	17	19
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11		
Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik	18	20
Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente	19	20
Renten wegen Berufsunfähigkeit an freigestellte Betriebsratsmitglie- der	20	20
Berechnung der Rentenhöhe nach dem Rentenreformgesetz 1992 . .	21	21
Zahlung von Renten in das Ausland durch Scheckversendung	22	21
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	23	21
Vergütungen für Bedienstete der Sozialversicherungsträger in den neuen Bundesländern	24	22
Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12		
Eingruppierung während der Einarbeitungszeit	25	22
Erhebung von Schifffahrtsabgaben	26	23
Gebühren für Amtshandlungen von Sonderstellen	27	23
Bemerkungen früherer Haushaltsjahre; Abstufung von Bundesstra- ßen (Bemerkung 1986)	28	23
Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14		
Umrüstung des Schützenpanzers BMP-1	29	24
Aussonderung und Verwertung des bundeswehreigenen Lande- systems SETAC	30	24
Teilnahme von Reservisten an Kongressen im Rahmen von Wehr- übungen	31	24
Umsetzung von Ergebnissen personalwirtschaftlicher Untersuchun- gen im Kassenwesen	32	25
Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15		
Gebührenerhebung des Bundesgesundheitsamtes	33	25
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — Einzelplan 16		
Modellhafte Sanierung radonbelasteter Wohnhäuser in einer Gemeinde in Sachsen	34	25
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung — Einzelplan 23		
Förderung der Reintegration von Ärzten aus Entwicklungsländern	35	25

	Nummer	Seite
Bundesministerium für Forschung und Technologie		
— Einzelplan 30		
Förderung der Forschung und Entwicklung von Windkraftanlagen	36	26
Vergabe öffentlicher Mittel durch einen privaten Verband	37	26
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft — Einzelplan 31		
Abzug eines Freibetrages für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Einkommensermittlung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	38	27
Allgemeine Finanzverwaltung — Einzelplan 60		
Auswertung von Mitteilungen und sonstigen Informationen durch die Finanzämter	39	27
Maßnahmen zur Verbesserung der organisatorischen und programmgesteuerten Kontrollen im Besteuerungsverfahren	40	28
Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Reiseleistungen	41	28
Umsatzbesteuerung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr	42	28
Vereinnahmung und Abführung der Mehrwertsteuer durch Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser bei Lieferungen an private Haushalte	43	29
Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Erhebung von Steuern	44	29
Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundesamt für Finanzen	45	30
Festsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin	46	30
Bearbeitung von Umsatzsteuerfällen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin	47	30
Ausbeutesätze für Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer	48	30
Sondervermögen		
Deutsche Bundesbahn — Einzelplan 12		
Jahresabschluß 1991	49	31
Personallage	50	31
Finanzierung von Dienstreisen von Firmen	51	32
Dienstkleidungspflicht für Mitarbeiter im Schalterdienst	52	32
Bundesbahn-Hausbrandversorgung	53	32
Neuordnung des Gepäck- und Expreßgutverkehrs	54	33
Beteiligungsgesellschaft im Bereich Datenverarbeitung	55	33
Lagerplätze	56	33
Durchführung eines EDV-Projektes im Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn	57	34
Planung und Errichtung eines „Integrierten Datennetzes“	58	34
Bau einer Umfahungsstrecke	59	34

	Nummer	Seite
Deutsche Reichsbahn — Einzelplan 12		
Jahresabschlüsse 1990 und 1991	60	35
Personallage der Deutschen Reichsbahn 1992	61	35
Planung einer Lückenschlußmaßnahme in Thüringen	62	35
Umstellung der Datenerfassung im Güterverkehr der Deutschen Reichsbahn	63	35
Deutsche Bundespost		
Mehrere Unternehmen		
Gesamtjahresabschluß 1991 der Deutschen Bundespost	64	36
Vergabe von Bauleistungen	65	36
Deutsche Bundespost POSTDIENST		
Beteiligung der Deutschen Bundespost POSTDIENST an der PSG-Postdienst Service Gesellschaft mbH, Berlin	66	37
Erstellung und Versand IT-gestützter Bezugsmittelungen	67	37
Bau eines Frachtzentrums	68	37
Deutsche Bundespost TELEKOM		
Entgeltanpassung im Breitbandverteildienst	69	38
Vertragsgestaltung zum Generalunternehmerzuschlag für das „Zusatzprogramm Turn-Key '91“	70	39
Kosten von Arbeitstagungen und Fortbildungsseminaren	71	39
Bundesanstalt für Arbeit		
Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen	72	39
Neufestsetzung der Arbeitslosenhilfe	73	40
Sicherheit der Informationsverarbeitung bei der Bundesanstalt für Arbeit	74	40
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder — Einzelplan 33		
Haushaltsplanung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	75	40
Treuhandanstalt		
Behandlung von Investitionen und Arbeitsplätzen bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt	76	41
Behandlung von ökologischen Altlasten bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt	77	41
Grundlagen des Vertragsmanagements der Treuhandanstalt	78	42
Beteiligungscontrolling der Treuhandanstalt	79	42

	Nummer	Seite
Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit von Beteiligungsunternehmen	80	42
Personalausgaben der Treuhandanstalt	81	42
 II. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes		
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	82	43
Rechtsgrundlagen und Praxis bei der Benutzung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge	83	43
Einsparungen von Haushaltsmitteln bei der Bundesanstalt für Arbeit	84	44
„Begleitende Finanzierung“ der deutschen Industrie bei der Entwicklung des neuen Jagdflugzeuges	85	44
Entwicklung und Beschaffung des Aufklärungssystems „Lapas“ ...	86	44
 III. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes in den neuen Bundesländern		
Erstattungsanspruch der Deutschen Versicherungs-AG wegen Vorfinanzierung von Zusatzversorgungsleistungen	87	44
Beschaffung von Informationstechnik bei der Deutschen Reichsbahn	88	45
Sicherheit der Personaldatenverarbeitung bei der Deutschen Reichsbahn	89	45
Konzentration der Rechenzentren der Deutschen Reichsbahn auf den Standort Berlin	90	45
Betriebliche Planung und Maßnahmen für Bauarbeiten der Deutschen Reichsbahn	91	46
Strukturen, Arbeitsabläufe und Wirksamkeit der Absatzbereiche Personen- und Güterverkehr der Deutschen Reichsbahn	92	46
Entwicklungsplanungen für Fernsprechnetze und Anschlußbereiche	93	46
 IV. Beratungstätigkeit des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung		
Gutachten zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	94	46
 V. Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist		
Förderung der „Stiftung Wissenschaft und Politik“	95	46
Personalwirtschaftliche Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands	96	47
Hubschrauber-Transportkapazität beim Bundesgrenzschutz	97	47
Anpassungs- und Überbrückungshilfen in den neuen Bundesländern	98	47
Einkommensprüfung bei der Zahlung des Sozialzuschlages	99	47
Versorgung wegen Berufsunfähigkeit aus Zusatzversorgungssystemen	100	48

	Nummer	Seite
Personalausstattung des Generalsekretariats und der Geschäftsstellen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	101	48
Nutzung von Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen der ehemaligen Nationalen Volksarmee für Unterbringungszwecke der Bundeswehr	102	48
Wärmeversorgung der Liegenschaften der Bundeswehr (Unterkunfts- und Verwaltungsgebäude)	103	48
Beschaffung einer Vorserie von Funkgeräten für das Waffensystem PATRIOT	104	48
Bewirtschaftung von gebrauchten Munitionspackmitteln und Munitionsteilen	105	49
Außerdienststellung nicht modernisierter Schnellboote	106	49
Entwicklung des Führungsinformationssystems RUBIN des Führungsstabes der Streitkräfte	107	49
Entwicklung der endphasengelenkten Munition für das Mittlere Artillerie-Raketensystem	108	49
Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen für Wertpapierverträge mit Kreditinstituten	109	49
Verfahren der Landesfinanzbehörden in den neuen Bundesländern bei Investitionszulage-Sonderprüfungen	110	49
Eröffnungsbilanz der Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens in Berlin (West)	111	50
Notwendigkeit der Eisenbahnfähnhäfen Saßnitz und Mukran	112	50
Ausbaustrecke Berlin-Hamburg	113	50
Planung und Veranschlagung einer Lückenschlußmaßnahme im Schienennetz	114	50

B. Bedeutsame Fälle aus den Vorjahren

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung — Einzelplan 0403

Prüfung der Beteiligung des Bundes an der Presseclub-Wirtschafts-GmbH, Bonn, sowie die Zuschüsse des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung an diese Gesellschaft	51
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bundesministerium des Innern — Einzelplan 06

Anwendung der Funktionsgruppenverordnung in der Bundesverwaltung .	51
Festbeträge für Arzneimittel im Beihilferecht	51
Zu den branchenbezogenen Sondervergünstigungen mit gehaltsähnlichem Charakter	51

Deutsche Bundesbank

Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank	52
---------------------------------------------------------------------	----

Bundesministerium für Wirtschaft — Einzelplan 09

Förderung der Entwicklung eines Amphibienflugzeuges	52
Zustimmung zu einem Vergleich	52

	Seite
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Einzelplan 10	
Jährliche Einkommensüberprüfungen und Rückforderungsverfahren in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	52
Beschaffung von Fleischkonserven für die Berlin-Bevorratung	52
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11	
Rentenbearbeitung in den neuen Bundesländern — Ostberliner Halbwaisen	53
Schwankungsreserve der Rentenversicherungsträger	53
Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12	
Neuordnung der Größen der Verkehrszeichen	53
Neubemessung des Dienstpostenbedarfs für den Schleusenbetriebsdienst .	53
Finanzierung und Gesamtabwicklung des Flughafens München gemäß § 88 Abs. 2 BHO	53
Deutsche Bundesbahn — Einzelplan 12	
Entgeltvereinbarungen mit Projektentwicklern bei der Verwertung von Immobilien	54
Beteiligungen der Deutschen Bundesbahn an privatrechtlichen Unternehmen	54
Bezüge an Geschäftsführer und leitende Angestellte	54
Leistungszulage	54
Deutsche Reichsbahn — Einzelplan 12	
Verträge zwischen Deutscher Reichsbahn und Mitteleuropäischer Schlafwagen- und Speisewagen-AG	54
Deutsche Reichsbahn — Einzelplan 12	
Übernahme von Personal ehemaliger systemstützender Einrichtungen ...	55
Bundesministerium für Post und Telekommunikation — Einzelplan 13	
Jahresabschlüsse 1990 der Postunternehmen	55
Mietpreisgestaltung bei Bundesmietwohnungen	55
Deutsche Bundespost Postdienst — Einzelplan 13	
Gebührenerfassung bei Großanlieferungen von Massendrucksaen	55
Arbeitsplatzvergütung für Postbedienstete bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern	55
Rationalisierungsmaßnahmen im Briefdienst	56
Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14	
Personalausstattung der Kreiswehrrersatzämter	56
Verrechnung von Gemeinkosten bei öffentlichen Aufträgen zu Selbstkostenpreisen	56

Seite

Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15

Rückzahlung der nicht benötigten Anschubfinanzierung/Liquiditätshilfe aus dem Bundeshaushalt für die Defizitdeckung 1990 der GKV-Ost einschließlich erzielter Zinsen	56
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bundesministerium für Familie und Senioren — Einzelplan 18

Gleichzeitige Zahlung von gemindertem Kindergeld und Kindergeldzuschlag	56
Durchführung sozialer Geldleistungsgesetze in den Bundesländern	57

Allgemeine Finanzverwaltung — Einzelplan 60

Werbungskosten-Pauschsätze für Parlamentsjournalisten	57
Umsatzbesteuerung einer Unternehmensgruppe durch eine Landesfinanzbehörde	57
Steuererhebung — Billigkeitsmaßnahmen in einem bedeutsamen Einzelfall	57
Stand der bundesweiten Einführung eines automationsgestützten Verrechnungsverfahrens in den Finanzämtern (Steuerrückstände)	57
Freistellung vom Steuerabzugsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen (Kontrollmeldeverfahren)	58

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses

A. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

I. Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofes

Zu Bemerkung Nummer 1

Vorbemerkung

1. Der Bundesrechnungshof hatte für sich weitergehende Kompetenzen gegenüber den Fraktionen und gegenüber den einzelnen Abgeordneten gefordert. Seiner Vorstellung nach sollten die Fraktionen durch den Rechnungshof in gleicher Weise überprüft werden wie jedes Ministerium. Auch eine weitreichende Kontrolle gegenüber jedem einzelnen Abgeordneten hatte er befürwortet.
2. Der Ausschuß ist der Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht gefolgt.

Er ist der Auffassung, daß die Regelungen des Fraktionsgesetzes sachgerecht sind. Hingewiesen wird auf die Gefahr, daß jede zu weitreichend ausgestaltete Finanzkontrolle die Unabhängigkeit des einzelnen Abgeordneten in Gefahr bringen und damit eines der wesentlichsten verfassungsrechtlichen Prinzipien beseitigen kann. Die Fraktionen würden ihr wesentliches Recht verlieren, wenn künftig der Rechnungshof darüber entscheiden könnte, welche fraktionsinterne Maßnahme notwendig oder sinnvoll ist. Der Bundesrechnungshof darf kein „Überkontrollleur“ über das oberste Verfassungsorgan werden.

Der Ausschuß hat hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Finanzkontrolle auf die Kompetenzen des Ältestenrates hingewiesen. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dem Ältestenrat die Entscheidung vorbehalten bleiben muß über die Ausgestaltung des Verhältnisses des Bundesrechnungshofs zu den Fraktionen und den Abgeordneten.
- b) Der Ausschuß empfiehlt dem Ältestenrat, bei seiner Entscheidung die Bedeutung des freien Abgeordnetenmandats und die besondere Stellung der Fraktionen zu berücksichtigen.

Zu Bemerkung Nummer 2

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1991

1. Der Ausschuß hat keine Abweichungen zwischen der Soll- und der Ist-Rechnung festgestellt.

Er hat sich mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben befaßt. Ebenso wie in den Vorjahren hat er darauf hingewiesen, daß die Regierung das Haushaltsmittelbewilligungsrecht des Parlamentes in vollem Umfange beachten sollte.
2. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Bemerkung Nummer 3

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

Der Ausschuß hatte sich mit folgenden Themen befaßt:

1. Auswirkungen der Staatsverschuldung

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Zinsbelastung in relativ starkem Maße ansteigt. Während im Jahre 1992 die Zinsbelastung noch bei 10,2 % lag, wird sie nach Feststellung des Ausschusses im Jahre 1997 auf 13,8 % liegen. Bei Einbeziehung der Zinsbelastung der Sondervermögen wird die Zinsquote etwa 24 % betragen.

Der Ausschuß hat auf die Gefahr hingewiesen, daß der Staat wegen des hohen Schuldensockels und der steigenden Zinsbelastung auf die Probleme der Gegenwart und der Zukunft nicht mehr flexibel reagieren kann.

2. Schulden der Sondervermögen

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Verfassungsvorschriften zur Begrenzung der staatlichen Kreditaufnahme ihre Wirkung verlieren, wenn sich der Bund über Sondervermögen verschuldet. Er befürchtet, daß Regierung und Parlament den Überblick über die Gesamtverschuldung und deren Folgekosten verlieren, wenn es immer neue Sondervermögen gibt, deren Verschuldung im Bundeshaushalt nicht erscheint.

3. Verfassungsrechtliche Kreditobergrenze

Der Ausschuß hat festgestellt, daß nach dem Entwurf des Haushaltsplanes die Nettokreditaufnahme um 4,8 Mrd. DM höher lag als die Ausgaben für Investitionen. Nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz ist die Überschreitung der Kreditobergrenze nur ausnahmsweise zulässig, um eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beseitigen. Positiv zur Kenntnis genommen wurde, daß die Nettokreditaufnahme bei dem verabschiedeten Haushaltsgesetz aufgrund der globalen Minderausgabe nicht mehr höher ist als die Ausgaben für Investitionen.

4. Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß der Maastrichter Vertrag die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, übermäßige Defizite zu vermeiden. „Übermäßig“ ist ein Defizit bereits dann, wenn es im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in Marktpreisen die Grenze von 3 % überschreitet. Die Quote liegt gegenwärtig bei 2,8 %.

Besondere Prüfergebnisse**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Einzelplan 04 Kapitel 03***Zu Prüfbemerkung Nummer 4***Politische Öffentlichkeitsarbeit „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung**

Die Bemerkung des Bundesrechnungshofs hatte vier verschiedene Tatbestände enthalten, die teilweise unterschiedlich bewertet wurden.

I. Auftragsvergabe

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Presse- und Informationsamt die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht beachtet.
2. Das Presse- und Informationsamt hat die Entscheidung bezüglich der Vergangenheit gerechtfertigt.
Für die Zukunft erkennt es die Beanstandung an. Es will einem Referat die Zuständigkeit für Grundsatzfragen des Vergabe- und Zuwendungsrechts übertragen.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil der Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Wirtschaftlichkeit des Besucherprogramms

1. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß die Wirtschaftlichkeit des Besucherprogramms verbessert werden kann.
2. Das Bundespresseamt hat eingeräumt, daß eine längerfristige Erfolgskontrolle fehlt. Es hat Richtlinien auf der Grundlage der Empfehlungen des

Bundesrechnungshofs erarbeitet. Das Amt hat darauf hingewiesen, daß jedem Besucherprogramm der Nachteil einer nur eingeschränkten Erfolgskontrolle anhaftet.

3. Der Ausschuß hat die Beanstandung für berechtigt angesehen. Er hat zugleich darauf hingewiesen, daß Wirtschaftlichkeitsanalysen im Bereich von Besucherprogrammen nur in sehr eingeschränkter Form möglich sind. Eine bessere Abstimmung mit den Programmen des Auswärtigen Amtes wurde befürwortet.

III. Ausgleichsbeträge für eine Presseagentur

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß das Presse- und Informationsamt Beträge in Millionenhöhe an eine Presseagentur zahlt, die ihre Vertragsverpflichtungen nicht in vollem Umfang erfüllt.
2. Das Presse- und Informationsamt hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es ist der Auffassung, daß globale Zuschüsse gezahlt werden müssen, um deutsche Nachrichten im Ausland zu verbreiten.
3. Der Ausschuß ist zunächst der Auffassung gewesen, daß eine andere Agentur gefunden werden muß, die servicefreundlicher und kostengünstiger arbeitet. Er hatte das Bundespresseamt deshalb in seiner ersten Sitzung verpflichtet, eine Markterkundung vorzunehmen, mit dem Ziel einer öffentlichen Ausschreibung.

Nachdem in der zweiten Sitzung nachgewiesen wurde, daß es eine vergleichbare andere Firma nicht gibt, hat der Ausschuß das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verpflichtet, die Preisprüfungsbehörde und das Bundeskartellamt einzuschalten.

IV. Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt

1. Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, daß die Zusammenarbeit des Presse- und Informationsamtes mit dem Auswärtigen Amt auf institutionalisierter Basis verstärkt werden soll.
2. Aufgrund dieser Kritik hat das Amt die Zusammenarbeit verstärkt. Der Rechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß die Zusammenarbeit noch weitergehend intensiviert werden muß.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß eine zu weitreichend ausgestaltete gegenseitige Abstimmung zur Bürokratie führen kann. Er ist jedoch der Auffassung, daß der Abteilungsleiter „Ausland“ beim Bundespresseamt an den Direktorenbesprechungen des Auswärtigen Amtes teilnehmen sollte, um auf diese Weise ohne bürokratischen Aufwand die Programme der beiden Häuser aufeinander abzustimmen.

Der Ausschuß hatte sich auf zwei Sitzungen mit dieser Bemerkung befaßt. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

Beschluß 1

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung 4.2 (mangelnde Ausschreibung) und 4.3 (mangelnde Effektivitätskontrolle beim Besucherprogramm) zustimmend zur Kenntnis.

Hinsichtlich des Besucherprogramms erwartet er einen Bericht bis zum 31. Mai 1994.

- b) Er nimmt die Bemerkung 4.4 (Beauftragung der Presseagentur) zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Kenntnis. Das Presse- und Informationsamt wird aufgefordert, die Möglichkeiten einer öffentlichen Ausschreibung zu überprüfen und dem Ausschuß hierüber bis zum 30. April 1994 zu berichten.
- c) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung 4.5 (Zusammenarbeit mit dem Auswärtigem Amt) zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Kenntnis.

Er schlägt vor, daß der Abteilungsleiter „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes an den Besprechungen der Direktoren des Auswärtigen Amtes teilnimmt, um auf diese Weise die notwendige Harmonisierung herbeizuführen.

Beschluß 2**Zu Prüfbemerkung 4.3**

- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (A-Drucksache 204) zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Amt auf, die neuen Regelungen im Sinne der Anregungen des Bundesrechnungshofs zu überarbeiten und möglichst bald mit dem Auswärtigen Amt abzustimmen.

Beschluß 3**Zu Prüfbemerkung 4.4**

- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (A-Drucksache 205) zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Amt auf, im Wege der Preisprüfung und durch Einschaltung des Bundeskartellamtes eine Überprüfung der Angemessenheit der Preise vorzunehmen. Außerdem wird das Amt aufgefordert sicherzustellen, daß die Agentur ihre vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Zwischenbericht über die Erfüllung der Vertragspflichten bis zum 30. Juni 1995, den endgültigen Bericht nach Vorliegen der Stellungnahmen von Preisprüfungsbehörde und Bundeskartellamt.

Zu Prüfbemerkung Nummer 5**Beteiligung an einem Vertriebsunternehmen**

1. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ist alleiniger Gesellschafter eines Vertriebsunternehmens, dessen Aufgabe in dem Versand von Druckschriften im Inland besteht. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß das Amt das Unternehmen privatisieren und seine Leistungen künftig ausschreiben sollte.
2. Das Bundespresseamt hatte diese Beanstandung in der ersten Ausschußsitzung zunächst nicht anerkannt. In einer zweiten Ausschußsitzung hat es sich dann jedoch bereit erklärt, die Privatisierung, falls vom Ausschuß gewünscht, durchzuführen.
3. Der Ausschuß hat die Entscheidung zur Privatisierung begrüßt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von dem Bericht des Amtes (A-Drucksache 217) zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Presse- und Informationsamt auf, unter Hinzuziehung von Gutachtern eine Ausschreibung zwecks Veräußerung durchzuführen.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 1994.

Auswärtiges Amt —**Einzelplan 05****Zu Prüfbemerkung Nummer 6****Zuschlag zum Ausstattungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 der Auslandszugskostenverordnung**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Auswärtige Amt bei einem Umzug allen Bediensteten eine Sondervergünstigung gewährt für einen „besonderen Repräsentationsaufwand“. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollen Vergünstigungen nur die Personen erhalten, die „Repräsentationsaufgaben“ erfüllen.
2. Der Bundesminister hatte die Beanstandung zunächst nicht anerkannt. In der Ausschußsitzung erklärte er sich dann jedoch bereit, die Vorgaben weitgehend zu erfüllen. Repräsentationszulagen wird das Amt künftig nur noch zahlen, wenn tatsächlich ein Repräsentationsaufwand nachgewiesen wird.

Das Auswärtige Amt hat jedoch Wert darauf gelegt, daß keine Laufbahngruppe generell von der Zahlung einer Repräsentationszulage ausgeschlossen wird. Auch Mitarbeiter im einfachen und mittleren Dienst können die Zulage erhalten, wenn sie Repräsentationsaufwendungen im Ausland nachweisen können.

3. Der Ausschuß hat die in der Bemerkung niedergelegte Kritik des Bundesrechnungshofs für berechtigt angesehen. Die Vorstellungen des Auswärtigen Amtes, wonach jede Laufbahngruppe bei entsprechendem Nachweis in den Genuß der Zulagen kommen kann, hielt er für sachgerecht.

In einer zweiten Sitzung hat der Ausschuß bestätigt, daß auch „persönliche Kontakte zu Personen im Gastgeberland“ ausreichend sein können, um solch eine Zulage zu rechtfertigen.

In den zwei Ausschußsitzungen wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß 1

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Das Auswärtige Amt wird aufgefordert, den Zuschlag zum Ausstattungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Auslandsaufzugskostenverordnung nur noch den Personen zu gewähren, die Repräsentationsaufgaben wahrnehmen.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 30. April 1994.

Beschluß 2

- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers zur Kenntnis.
- b) Er erwartet einen Erfahrungsbericht in etwa einem Jahr, inwieweit die Neuregelungen des Auswärtigen Amtes sich in der Praxis bewährt haben.

Zu Prüfbemerkung Nummer 7

Beschaffung von Informationstechnik beim Auswärtigen Amt

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Auswärtige Amt kostspielige Projekte im Bereich der Text- und Datenkommunikation in Angriff genommen hatte, die nach langjähriger erfolgloser Entwicklung abgebrochen werden mußten.
2. Das Auswärtige Amt hat die Beanstandung hinsichtlich der Zukunft anerkannt. Hinsichtlich der Vergangenheit hat es darauf hingewiesen, daß vor allem die Schlechterfüllung der Vertragspartner zum Mißerfolg des Projektes geführt hat.
3. Der Ausschuß hat die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Dem Auswärtigen Amt wurde zugleich bescheinigt, daß ihm kein großer Vorwurf gemacht werden kann, wenn es sich auf die durch eine extrem hohe Vertragsstrafe abgesicherte Zusage eines Privatunternehmens verläßt. Der Ausschuß hat festgestellt, daß das Auswärtige Amt alle Möglichkeiten der Schadensminimierung wahrgenommen hat.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuß stellt zugleich fest, daß dem Auswärtigen Amt kein großer Vorwurf zu machen ist, wenn es sich auf die durch 3,5 Mio. DM abgesicherte Zusage eines Privatunternehmens verläßt. Schadensersatzansprüche gegen einzelne Bedienstete sind deshalb nicht gegeben.

Zu Prüfbemerkung Nummer 8

Visaerteilung bei Vertretungen des Bundes im Ausland

Der Bemerkung des Bundesrechnungshofs lagen zwei unterschiedliche Tatbestände zugrunde.

I. Zu schnelle Visumserteilung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Auswärtige Amt zu schnell und manchmal ohne eine 100%ig abgesicherte Überprüfung Visaanträge positiv bescheidet. Nach Auffassung des Rechnungshofs können Asylanten dadurch ungerechtfertigterweise in den Genuß eines Visums gelangen.
2. Das Auswärtige Amt hatte die Vorschläge des Bundesrechnungshofs zunächst abgelehnt. Es hatte darauf hingewiesen, daß die vom Rechnungshof verlangte bürokratische Kontrolle dazu führen wird, daß die Visumserteilung künftig erheblich länger dauert.

In der Ausschußsitzung ist das Auswärtige Amt den Vorstellungen des Rechnungshofs dann jedoch weitgehend entgegengekommen. Es hat sich bereit erklärt, vor der Erteilung von Visa alle notwendigen personenbezogenen Daten abzurufen, soweit dies technisch möglich ist.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Verfahren der Visumserteilung nicht zu bürokratisch ausgestaltet werden darf. Über Visumsanträge muß in angemessener Zeit entschieden werden. Vor der Erteilung eines Visums sollen bei der Zentralstelle in Köln jedoch die personenbezogenen Daten des Antragstellers abgefragt werden, soweit dies ohne nennenswerte Verzögerung möglich ist.

II. Höhe der Visumsgebühren

1. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß das Auswärtige Amt die Gebühren für ein Visum erheblich erhöhen muß. Er hat verlangt, daß die Visumsgebühren so hoch sind, daß sie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten abdecken.

2. Das Auswärtige Amt hatte den Vorschlag zunächst abgelehnt. Es hatte darauf hingewiesen, daß hohe Visumsgebühren einen prohibitiven Charakter haben. Viele Personen, die die Bundesrepublik Deutschland als Touristen oder Geschäftspartner besuchen möchten, werden durch zu hohe Visumsgebühren von einem Besuch abgehalten.

In der Ausschußsitzung hat es sich aber dann jedoch bereit erklärt, die Visumsgebühren auf das Niveau vergleichbarer westlicher Staaten anzuheben.

3. Der Ausschuß hat das vom Bundesrechnungshof verlangte Kostendeckungsprinzip abgelehnt. Er hat darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip mehr Schaden als Nutzen verursachen kann.

Zugleich ist er jedoch der Auffassung, daß die Visumsgebühren auf das Niveau anderer westlicher Staaten angehoben werden sollten. Der Kostendeckungsgrad wird auf diese Weise erheblich verbessert. Für sinnvoll wurde erachtet, daß die Visumsgebühren in „harter Währung“, nicht mehr in der jeweiligen Landeswährung entrichtet werden.

In den zwei Ausschußsitzungen werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß 1

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Bundesminister wird bei den Entscheidungen der Auslandsvertretungen über Visaanträge eine umfassende Prüfung zu gewährleisten haben, die grundsätzlich eine Abfrage des Ausländerzentralregisters beim Bundesverwaltungsamt in Köln und frühere Anträge derselben Personen umfaßt.
- c) Der Bundesminister wird aufgefordert, die Gebühren für die Bearbeitung der Visaanträge neu festzusetzen und auf eine Anpassung der Rechtsgrundlagen (AuslG, AuslGebV) hinzuwirken.
- d) Der Ausschuß erwartet einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen bis zum 31. Mai 1994.

Beschluß 2

- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers zur Kenntnis.
- b) Der Bundesminister wird um einen Bericht bis zum 30. Juni 1995 gebeten, inwieweit die Harmonisierung der Visagebühren nach dem Schengener Abkommen herbeigeführt worden ist.

Bundesministerium des Innern —

Einzelplan 06

Zu Prüfbemerkung Nummer 9

Finanzierung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß
 - im Rahmen des „Dezember-Fiebers“ noch nicht fällige Waren und Dienstleistungen bezahlt worden sind,
 - daß teure Geräte angeschafft wurden, die seiner Auffassung nach nicht notwendig waren und deshalb nicht benutzt wurden,
 - daß überplanmäßig für Personal bewilligte Mittel ohne Zustimmung des Bundesministers für Sachaufgaben verwandt wurden,
 - daß das Institut die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht eingehalten hat.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandungen teilweise anerkannt. Er hat das Verhalten damit entschuldigt, daß in der vom Bundesrechnungshof untersuchten Zeit die Anzahl der Anfragen an das Institut so sprunghaft angestiegen ist, daß mit den bisherigen Mitteln die Aufgaben nicht erfüllt werden konnten. In der hektischen Zeit nach dem Fall der Mauer habe nicht alles durch das Haushaltsrecht „geplant“ werden können. Damit das Institut hinreichend effektiv arbeiten konnte, sei es erforderlich gewesen, Ausgaben, die für Personal bestimmt waren, für die Anschaffung von Geräten zu verwenden. Der Suchdienst habe flexibel auf die Gegebenheiten der damaligen Zeit reagieren müssen.

Entschieden hat sich der Bundesminister dagegen gewandt, eine Einschränkung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch Bundesgesetz vorzunehmen. Er hat darauf hingewiesen, daß die internationalen Verträge eine weitreichende gegenseitige Deckungsfähigkeit vorsehen. Während der Bundesrechnungshof der Ansicht war, daß Bundesrecht Vorrang vor den internationalen Verträgen habe, war der Bundesminister der Auffassung, daß die internationalen Verträge Vorrang haben müssen vor den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung.

Der Bundesminister hat sich jedoch bereit erklärt, künftig darauf zu achten, daß das Institut eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nur noch nach jeweils erteilter ausdrücklicher Zustimmung des BMI praktiziert.

3. Der Ausschuß hat sowohl die Beanstandung des Bundesrechnungshofs als auch die sachlichen Einwände des Bundesministers für berechtigt angesehen.

hen. Er hat festgestellt, daß der Internationale Suchdienst nach dem Wegfall der Grenzen zu Osteuropa nicht alle Rechtsvorschriften beachtet hat. Zugleich hat er zur Kenntnis genommen, daß dies auf einer einmaligen Sondersituation beruhte und daß das Institut heute die gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Großen Wert hat der Ausschuß darauf gelegt, daß der Internationale Suchdienst Haushaltsmittel nur noch im Einvernehmen mit dem BMI für gegenseitig deckungsfähig erklären darf.

Auf einer zweiten Sitzung hat der Ausschuß positiv zur Kenntnis genommen, daß durch Organisationsänderungen die Arbeit des Institutes wesentlich verbessert wird.

Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

Beschluß 1

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Bundesminister wird aufgefordert, in Zukunft die Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen. Es ist sicherzustellen, daß der Suchdienst Zahlungen erst nach Fälligkeit leistet und Beschaffungen nur auf der Grundlage von aktuellen Bedarfsuntersuchungen vornimmt.
- c) Der Bundesminister wird ferner aufgefordert, dafür zu sorgen, daß dem Suchdienst bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die Deckungsfähigkeit lediglich in dem bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern üblichen Umfang zugestanden wird. Er soll dafür sorgen, daß der Suchdienst die Auflagen im Zuwendungsbescheid erfüllt.
- d) Der Ausschuß erwartet bis zum 7. April 1994 einen Bericht darüber, ob durch Änderungen der Organisation und der Personalstruktur die Aufgabenerledigung verbessert werden kann. Der Bericht soll auch Stellung nehmen zur Anzahl und zum Ergebnis von Arbeitskonflikten.

Beschluß 2

- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers (A-Drucksache 194) zur Kenntnis.
- b) Er fordert ihn auf, dafür Sorge zu tragen, daß die im Bericht der Prüfgruppe des BMI vorgeschlagenen Maßnahmen baldmöglichst umgesetzt werden.
- c) Über Personalverstärkungen kann nur im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushalt 1995 entschieden werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 10

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Aufwandsentschädigung bei Auslandsdienstreisen überhöht ist.

Außerdem hatte der Bundesrechnungshof kritisiert, daß der Bundesminister die Reisekostenstufen durch Verordnung abgeschafft hatte. Da die Reisekostenstufen gesetzlich festgelegt sind, muß nach Auffassung des Bundesrechnungshofs das Reisekostengesetz geändert werden.

2. Der Bundesminister hatte aufgrund der Kritik die Aufwandsentschädigung erheblich herabgesenkt.

Was die geforderte Änderung des Reisekostengesetzes betrifft, so ist er der Auffassung, daß in der Verordnung eine abweichende Regelung zum Gesetz getroffen werden kann. Eine Gesetzesänderung ist seiner Auffassung nach nicht erforderlich.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Verordnungsermächtigung nicht so weitreichend ausgestaltet werden kann, daß sie in Widerspruch zu einer gesetzlichen Regelung tritt. Er hat den Bundesminister des Innern daher verpflichtet, eine verordnungsrechtliche Bestimmung durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen. Der Minister hat dabei darauf zu achten, daß eine sachgerechte und keine überhöhte Reisekostenabrechnung bei Auslandsdienstreisen erfolgt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert den Bundesminister auf
 - sicherzustellen, daß die Auslandsvertretungen bei den Erhebungen der Verpflegungs- und Übernachtungskosten im Ausland die Hinweise zur Durchführung genau beachten und einheitlich einen strengen Maßstab zur Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes anlegen,
 - alsbald die Höhe der für die einzelnen Länder geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder auf der Grundlage vom Statistischen Bundesamt überprüfter Erhebungsergebnisse festzusetzen und
 - im Hinblick auf die Reisekostenstufe eine Entscheidung des Gesetzgebers herbeizuführen.
- c) Der Ausschuß erwartet, daß der Bundesminister künftig Rechtsverordnungen sorgfältiger vorbereitet und Erkenntnisse und Empfehlungen des Bundesrechnungshofs zeitnah berücksichtigt.

*Zu Prüfbermerkung Nummer 11***Personalkostenzuschüsse des Bundes an Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in den neuen Bundesländern**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß in vielen Fällen Personalkostenzuschüsse zu Unrecht gewährt worden sind. Er hat vor allem daran Kritik geübt, daß Pendler, die in den alten Bundesländern wohnen und in den neuen Bundesländern ihren Dienst verrichten, die Zusatzentschädigung erhalten. Eine Absenkung der Entschädigung wurde für notwendig erachtet.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandungen anerkannt. Tagespendler erhalten künftig keine pauschalierte Aufwandsentschädigung mehr.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium der Justiz —**Einzelplan 07***Zu Prüfbermerkung Nummer 12***Abwicklung des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik durch das Deutsche Patentamt**

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß das Deutsche Patentamt die Bediensteten des Patentamtes der DDR übernommen hatte, obwohl keine zusätzlichen Mitarbeiter erforderlich waren.
2. Die zuständige Bundesministerin hat die Kritik für berechtigt angesehen. Sie hat versichert, daß das Patentamt der ehemaligen DDR durch Wegfall von Stellen sukzessive aufgelöst wird. Die Stellen sollen nach München verlagert werden. Ein Teil der Stellen wurde bereits mit kw-Vermerk versehen.
3. Der Ausschuß hat anerkannt, daß die Bundesministerin der Justiz in der Vergangenheit viel erreicht hat.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung und das vom Patentamt Veranlaßte zustimmend zur Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium der Justiz wird aufgefordert, über die im Zusammenhang mit dem Lösungskonzept für die Zusammenlegung der Patentbereiche Berlin/München durchgeführten Maßnahmen sowie den Vollzug der Stellenreduzierung rechtzeitig vor Beginn der parlamentarischen Beratungen für den Haushalt 1995 zu berichten.
- c) Der Bundesrechnungshof wird gebeten, den Vollzug entsprechend seiner Empfehlungen zu beobachten und, falls notwendig, weitere kw-Vermerke vorzuschlagen, über die dann zu beraten wäre.

Bundesministerium der Finanzen —**Einzelplan 08***Zu Prüfbermerkung Nummer 13***Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Treuhandanstalt**

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß das Ministerium der Treuhandanstalt zu viel Bewegungsspielraum gelassen hat. Kritisiert hatte er vor allem, daß die Mitarbeiter der Treuhandanstalt sich zu hohe Gehälter bewilligen und daß die Treuhandanstalt eigenständig neue Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften gründen konnte.
2. Der Bundesminister hat eingewandt, daß er personell nicht in der Lage sei, die Treuhandanstalt umfassend zu kontrollieren. Außerdem habe er die notwendige und schnelle Privatisierungstätigkeit durch seine Kontrolle nicht behindern wollen. Für die Zukunft will er von seiner Fachaufsicht weitergehend Gebrauch machen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine zu weitreichende Kontrolltätigkeit des Bundesministers abzulehnen ist. Werden alle Einzelheiten vom Ministerium überprüft, so arbeitet die Treuhandanstalt zu bürokratisch, um noch effektive Entscheidungen treffen zu können.

Alle wichtigen Entscheidungen sollten jedoch vom Ministerium überprüft werden. Es ist nicht vertretbar,

- wenn die Treuhandanstalt ohne jegliche Kontrolle Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen und damit erhebliche Kosten zu Lasten des Bundeshaushalts verursachen kann,
- wenn die Treuhandanstalt ohne jede Kontrolle ihren Bediensteten Gehälter bewilligen darf, die erheblich über vergleichbaren Durchschnittsgehältern liegen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister seine fachaufsichtsrechtlichen Instrumente so weiterentwickelt, daß er aufgrund eigener Erkenntnisse über die Tätigkeit der Treuhandanstalt die wegen seiner politischen und finanziellen Verantwortung gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen rechtzeitig erteilen und deren Einhaltung angemessen überwachen kann.

*Zu Prüfbermerkung Nummer 14***Bundesmonopolverwaltung für Branntwein**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erheblich mehr Stellen als erforderlich ausgewie-

sen wurden. Es gab viele Planstellen, für die keine Dienstposten eingerichtet worden waren.

2. Der Bundesminister hat anerkannt, daß die entsprechenden Stellen bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nicht erforderlich sind. Er möchte die Stellen von dort abziehen und für andere Bereiche seines Einzelplans verwenden. Auf diese Weise kann er mit den Stellen seine 1%ige Einsparvorlage erbringen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß überflüssige Stellen mit kw-Vermerk versehen werden müssen. Auch in der Vergangenheit hat der Ausschuß stets die Auffassung vertreten, daß nicht erforderliche Stellen gestrichen werden müssen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er geht grundsätzlich davon aus, daß nicht erforderliche Stellen zur Erfüllung der Einsparungsaufgaben des Haushaltsgesetzgebers nicht herangezogen werden dürfen.

Bundesministerium für Wirtschaft —

Einzelplan 09

Zu Prüfbemerkung Nummer 15

Überwachung von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium für Wirtschaft die Rückzahlungsverpflichtung von Zuwendungsempfängern nicht hinreichend kontrolliert.
2. Der Minister hat die Beanstandung anerkannt. Aufgrund der Bemerkung wurden in vielen Fällen Rückforderungsverfahren eingeleitet.
3. Der Ausschuß hat darauf bestanden, daß Rückforderungsverfahren künftig automatisch eingeleitet werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert den Bundesminister auf sicherzustellen, daß bei allen Förderungsprogrammen, die eine Rückzahlung von Zuwendungen vorsehen, entstandene Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 1994.

Zu Prüfbemerkung Nummer 16

Eigenkapitalhilfe und ERP-Förderung in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Kredite vergeben wurden, die in dieser Form nicht hätten vergeben werden dürfen. Teilweise waren Kreditnehmer in Konkurs gefallen, ohne daß die zuständige öffentlich-rechtliche Bank informiert wurde. Der Rechnungshof hatte Verbesserungsvorschläge gemacht.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er will die Vorschläge des Bundesrechnungshofs übernehmen.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert den Bundesminister auf, die vom Bundesrechnungshof unterbreiteten Vorschläge zügig umzusetzen und dem Ausschuß hierüber bis zum 31. Dezember 1994 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 17

Gemeindekreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau in erheblichem Umfang verbilligte Kredite an Gemeinden vergeben hatte, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Eingesetzt werden durften die Kreditmittel nur für zusätzliche Investitionsvorhaben. Einige Gemeinden haben damit jedoch Projekte finanziert, die sie ohnehin durchführen wollten.

Der Bundesrechnungshof hatte einzelne Mißbrauchsfälle aufgezeigt:

Ein Investor hatte Geld bekommen, ohne mit dem Bauvorhaben zu beginnen. Die Kreditmittel hatte er zunächst in Festgeld angelegt und dadurch 100 000 DM an Zinsen erhalten.

Ein anderer Investor hatte nach Erhalt der Investitionssumme von 7 Mio. DM das Bauvorhaben verkauft, weil er seine Gewinne bereits erwirtschaftet hatte.

2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert den Bundesminister auf, bei künftigen Programmen die Verträge mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau so auszugestalten, daß darin die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Förderprogrammen des Bundes enthalten sind. Der Bun-

desminister sollte die Anregungen des Bundesrechnungshofs beachten.

- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 1994.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung —

Einzelplan 11

Zu Prüfbemerkung Nummer 18

Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in zu großzügigem Umfang Mittel bereitstellt für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen. Kritisiert wurde vor allem, daß Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Jugendlichen auf Langzeitarbeitslose ausgedehnt worden sind.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung nicht anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Finanzmittel sehr effektiv eingesetzt werden.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung des Rechnungshofs nicht gefolgt. Die Berichterstatter des Haushaltsausschusses haben nachgewiesen, daß die Mittel sehr gezielt und effektiv eingesetzt worden sind.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
- b) Die Berichterstatter des Einzelplans 11 werden gebeten, auf eine sachgerechte Mittelveranschlagung und Mittelverwendung zu achten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 19

Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß hinterbliebene Ehepartner von selbständig Beschäftigten teilweise bessergestellt sind als hinterbliebene Ehepartner von abhängig Beschäftigten. Grund für diese Ungleichbehandlung ist die Tatsache, daß das Einkommen der abhängig Beschäftigten ganz exakt festgelegt werden kann. Selbständig Beschäftigte haben dagegen bei der Ermittlung ihres Einkommens einen Spielraum, den sie zugunsten einer Rentenerhöhung ausnutzen können.

Kritik hatte der Bundesrechnungshof vor allem an dem weitreichenden Bewertungsspielraum der Landwirte geübt. Ihr Einkommen werde steuerrechtlich nur „geschätzt“. Diese Einkommens-„Schätzung“ wirke sich positiv auf die Rentenhöhe aus.

2. Der zuständige Bundesminister hat die Beanstandung im Prinzip anerkannt. Meinungsunterschiede bestehen nur noch in folgendem:

Der Rechnungshof hatte vorgeschlagen, die Gleichbehandlung durch eine „Rechtsverordnung“ herbeizuführen.

Das Ministerium hält aus Rechtsgründen eine Verordnung nicht für zulässig. Es hat sich jedoch bereit erklärt, die Veränderung der entsprechenden gesetzlichen Rechtsgrundlagen herbeizuführen.

Keine Meinungsunterschiede bestehen also in sachlicher Hinsicht. Das Ministerium ist bereit, die Besserstellung der Landwirte zu beseitigen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es nicht berechtigt ist, bei der Höhe der Rente die Einkommen der selbständig Beschäftigten anders zu berechnen als die Einkommen der abhängig Beschäftigten. Er hat den Minister daher verpflichtet, künftig einheitliche Kriterien zugrunde zu legen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Gleichbehandlung nur durch ein Gesetz gewährleistet werden kann. Alle wesentlichen Fragen sind durch „Gesetz“ und nicht durch „Verordnung“ zu regeln. Der Auffassung des Bundesrechnungshofs, daß eine Rechtsverordnung ausreichend ist, sind die Ausschußmitglieder nicht gefolgt. Da der materielle Vorwurf des Bundesrechnungshofs jedoch berechtigt war, wurde die Bemerkung des Bundesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er ist der Auffassung, daß die selbständig Beschäftigten bei der Anrechnung der Hinterbliebenenrente nicht bessergestellt werden dürfen als die abhängig Beschäftigten.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Prüfbemerkung Nummer 20

Renten wegen Berufsunfähigkeit an freigestellte Betriebsratsmitglieder

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Bundesknappschaft an ihre Mitglieder eine Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit zahlt, obwohl die betreffenden Personen als Betriebsratsmitglieder ihr volles Gehalt erhalten. Betriebsratsmitglieder bekamen also ihr volles Gehalt als Bergmann. Soweit sie vermindert erwerbsfähig sind, erhielten sie gleichzeitig eine Rente. Diese Doppelzahlung hat der Bundesrechnungshof für nicht gerechtfertigt angesehen.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß die Doppelzahlungen der geltenden Rechtslage entsprechen.

Der Minister hat sich bereit erklärt, die gesetzlichen Vorschriften zu ändern. Angesichts bestehen-

der Arbeitsüberlastung hat er sich dazu bisher jedoch außerstande gesehen. Hingewiesen wurde darauf, daß durch die Beanstandung des Bundesrechnungshofs bedingt alle Fälle von Doppelzahlungen beseitigt wurden.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, daß eine doppelte Gehaltszahlung nicht mehr möglich ist. Die künftige Regelung soll sich nicht nur auf die Bergleute beschränken. Sie muß alle Fälle ungerechtfertigter Doppelzahlungen beseitigen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Er begrüßt, daß aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofs alle Fälle von Doppelzahlungen beseitigt worden sind.

- b) Der Ausschuß fordert den Minister auf, die notwendige Reform des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit so schnell wie möglich in Angriff zu nehmen und eine umfassende gesetzliche Neuregelung für alle Fälle nichtgerechtfertigter Doppelzahlung herbeizuführen.

- c) Nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens erwartet der Ausschuß einen erneuten Bericht.

Zu Prüfbemerkung Nummer 21

Berechnung der Rentenhöhe nach dem Rentenreformgesetz 1992

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß einige Rentenversicherungen ihre Mitglieder bei der Rentenhöhe besserstellen als gesetzlich zulässig. Abhängig von der jeweiligen Rentenversicherungsanstalt erhalten die Berechtigten verschieden hohe Renten.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, die gesetzlichen Regelungen sollten künftig so konkretisiert werden, daß eine Ungleichbehandlung nicht mehr möglich ist.
3. Der Ausschuß hat darauf bestanden, daß die ungerechtfertigte Privilegierung beseitigt und die erforderliche Gleichbehandlung dauerhaft herbeigeführt wird.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Der Bundesminister wird aufgefordert, bei den noch offenen Punkten sicherzustellen,
- daß gleichartige Sachverhalte von allen Rentenversicherungsträgern gleich behandelt werden,

— daß ungerechtfertigte Besserstellungen für einzelne Rentenbezieher abgebaut werden.

- c) Der Bundesminister wird aufgefordert, dem Ausschuß bis zum 15. Juni 1994 über das Veranlaßte zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 22

Zahlung von Renten in das Ausland durch Scheckversendung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß private Geldinstitute, die Schecks an im Ausland lebende Rentenempfänger übermitteln, über viele Jahre hinweg bei Nichteinlösung der Schecks die bereitgestellten öffentlichen Deckungsmittel für sich behalten haben. Einige Kreditinstitute haben auf diese Weise Millionenbeträge angesammelt, die ihnen von Rechts wegen nicht zustehen.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Ein Teil der Beträge wurde bereits zurückgefordert. Es sind aber wohl noch nicht alle Kreditinstitute ermittelt, die entsprechende Gelder behalten haben.
3. Der Ausschuß hat mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß die Rentenversicherungsträger im Rahmen eines Vorwegabschlags den Banken erhebliche Summen bereitgestellt haben, die nachträglich niemals abgerechnet worden sind. Er hat darauf bestanden, daß die den Banken nachweislich zu Unrecht belassenen öffentlichen Deckungsmittel einschließlich Zinsen zurückgefordert werden.

Aufgrund der Entscheidung des Ausschusses hatte sich eine Bank unmittelbar bereit erklärt, die bisher einbehaltenen Deckungsmittel mit einer angemessenen Verzinsung zurückzuzahlen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Der Bundesminister wird aufgefordert sicherzustellen,
- daß alle beteiligten Banken neben den überzahlten Beträgen auch marktübliche Zinsen zahlen,
- daß die in Aussicht gestellte Verordnung alsbald in Kraft gesetzt wird.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht über das Veranlaßte bis zum 15. Juni 1994.

Zu Prüfbemerkung Nummer 23

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß öffentliche Arbeitgeber, die ihre ehemals im Beamten- oder Soldatenverhältnis stehenden Beschäf-

tigten nachversichern müssen, ihre Versicherungsbeiträge mit erheblicher Verspätung zahlen. Dadurch entstehen bei den Rentenversicherungsträgern erhebliche Zinsverluste. Dies hatte der Bundesrechnungshof als Verschwendung öffentlicher Haushaltsmittel angesehen.

2. Die Beanstandung wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anerkannt. Auch der Bundesminister der Verteidigung hat die Kritik des Bundesrechnungshofs für berechtigt angesehen. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß es in der Praxis schwierig ist, sofort alle Versicherungsbeiträge zu überweisen. Sowohl die Arbeitsbelastung als auch die Tatsache, daß haushaltsrechtlich nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen, stünden einer unmittelbaren Zahlung entgegen.
3. Der Ausschuß hat die vom Bundesrechnungshof festgestellten Nachversicherungsfälle als bedenklich anerkannt. Zugleich hat er jedoch darauf hingewiesen, daß es sich in diesem Fall nicht um einen Fall der „Geldverschwendung“ handelt. Den Zinsverlusten der Rentenversicherungsträger stehen entsprechende Zinsvorteile des Bundes gegenüber. Kritik wurde jedoch daran geübt, daß es etwa 1,8 Mrd. DM an versteckten Schulden des Bundes gibt, die aus den Haushaltsplänen nicht ersichtlich sind.

Die Ausschußmitglieder sind der Auffassung, daß alle versteckten Schulden so schnell wie möglich offengelegt werden müssen. Die Berichterstatter des Haushaltsausschusses wurden deshalb gebeten, sich in den folgenden Jahren verstärkt diesem Problem zu widmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, bis zu den Haushaltsberatungen 1995 die für ihn zuständigen Berichterstatter des Haushaltsausschusses umfassend zu informieren, insbesondere nähere Angaben zu machen
 - über die Zahl der unerledigten Nachversicherungsfälle,
 - über den Gesamtbetrag der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel,
 - über die Zeitplanung, die erforderlich ist für den Abbau der Bearbeitungsrückstände.

Zu Prüfbemerkung Nummer 24

Vergütungen für Bedienstete der Sozialversicherungsträger in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Sozialversicherungsträger ihren Tarifbediensteten in den neuen Bundesländern Vergütungen zahlen, die deutlich über den Gehältern der sonsti-

gen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes liegen.

2. Die von der Bemerkung angesprochenen Bundesminister für Gesundheit, des Innern und der Finanzen haben die Beanstandungen als berechtigt anerkannt. Sie haben sich bereit erklärt, eine Besserstellung der Bediensteten der Sozialversicherungsträger kraft gesetzlicher Regelung künftig zu unterbinden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hingewiesen, er habe keine Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Bundesversicherungsamtes, das die erhöhte Gehaltszahlung nicht beanstandet hatte, einzuschreiten, da das Versicherungsamt rechtlich selbständig ist.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es nicht zulässig sein darf, daß Bedienstete der Sozialversicherungsträger in den neuen Bundesländern erheblich höhere Vergütungen erhalten als die sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Die zuständigen Bundesminister wurden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die ungerechtfertigte Privilegierung beseitigt wird. Sollten gesetzliche Vorschriften Anlaß zu Interpretationsspielräumen geben, so müssen die Vorschriften so konkretisiert werden, daß die Besserstellung eines Teils der öffentlich Bediensteten unterbleibt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert die Bundesminister auf, Maßnahmen zu ergreifen, ggf. gesetzliche Vorschriften einzuführen, damit die in der Bemerkung genannten Bediensteten kein höheres Gehalt erhalten als die sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.
- c) Der Ausschuß erwartet bis zum 15. Juni 1994 einen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen und für Gesundheit abgestimmten Bericht des Bundesministers.

Bundesministerium für Verkehr —

Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 25

Eingruppierung während der Einarbeitungszeit

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Reichsbahn und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihren Bediensteten bereits in der Einarbeitungszeit höhere Gehälter zahlen mit der Begründung, die neue Tätigkeit sei „höherwertig“. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß Personen, die eingearbeitet werden müssen, noch nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, die eine höherwertige Bezahlung rechtfertigt.

2. Der Minister hat sich bereit erklärt, gesetzlich so konkrete Vorgaben zu machen, daß die Mißstände behoben werden.

Auch die Deutsche Reichsbahn hat die Beanstandung generell für berechtigt angesehen und wird künftig entsprechend den Vorschlägen des Bundesrechnungshofs verfahren.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 26

Erhebung von Schiffsabgaben

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Einnahmen durch Schiffsabgaben die entsprechenden Ausgaben des Bundes nur zu einem sehr geringen Teil abdecken. Er hatte verlangt, die Schiffsabgaben an die Kostenentwicklung anzupassen, damit eine Trendwende herbeizuführen und dem Bund zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.
2. Der Bundesminister hat sich zu einer geringfügigen Erhöhung bereit erklärt. Eine erhebliche Gebührenerhöhung lehnt er ab. Hingewiesen wird auf die Gefahr, daß viele Privatunternehmen ihre Güter dann nicht mehr per Schiff, sondern per Straße transportieren und damit das Verkehrschaos erhöhen.
3. Der Ausschuß hat sich den Forderungen des Bundesrechnungshofs nicht angeschlossen. Er hat darauf hingewiesen, daß eine strikte Anwendung des Vollkostenprinzips in vielen Fällen mehr Nachteile als Vorteile hat. Der Ausschuß hält allenfalls eine geringfügige Erhöhung der Schiffsabgaben für sinnvoll. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß der Transport von Massengütern auf die Straße verlagert wird, mit allen negativen Folgen für die Umwelt.

Wertvoll war die Bemerkung des Bundesrechnungshofs aber deshalb, weil sie auf die bestehende Problematik hingewiesen hat. Der Ausschuß hat den Bundesminister für Verkehr aufgefordert, von der Kostenseite her zu versuchen, die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben zu verringern.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
- b) Er fordert den Bundesminister auf, für die Schiffsabgaben eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine langsame und stetige Verbesserung der Gebühren- und Kostenstruktur herbeiführt.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 1994 über das Veranlaßte.

Zu Prüfbemerkung Nummer 27

Gebühren für Amtshandlungen von Sonderstellen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Schiffsuntersuchungskommissionen und Eichämter zu geringe Gebühren nehmen. Er hatte auf den geringen Kostendeckungsgrad hingewiesen. Seiner Auffassung nach müssen die Gebühren so hoch sein, daß alle Ämter kostendeckend arbeiten.
2. Der Bundesminister hat sich bereit erklärt, die Gebühren um bis zu 50 % zu erhöhen. Zu einer weitergehenden Erhöhung sieht er sich außerstande. Er weist darauf hin, daß die entsprechenden Amtshandlungen auch von den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen werden können.

Bereits heute seien alle anderen Staaten billiger als die Bundesrepublik Deutschland. Würden die Gebühren erheblich erhöht, so würden fast alle Schiffseigner die Amtshandlungen nur noch im europäischen Ausland vornehmen lassen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das strenge vom Bundesrechnungshof gewünschte Vollkostenprinzip nicht angewandt werden kann. Das Ministerium wurde jedoch gebeten zu versuchen, durch eine maßvolle Gebührenerhöhung für eine bessere Kostendeckung zu sorgen. Außerdem soll der Minister überprüfen, ob Kosteneinsparungen möglich sind.

Nachdem der Bundesrechnungshof nicht mehr auf einer umfassenden Vollkostendeckung bestanden hatte, konnte der Ausschuß die Vorstellungen des Rechnungshofs „zustimmend“ zur Kenntnis nehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß sich das Bundesministerium bei den Gebühren für Amtshandlungen der Sonderstellen um eine bessere Kostendeckung bemüht und hierüber bis zum 31. Dezember 1994 berichtet.

Zu Prüfbemerkung Nummer 28

Bemerkungen früherer Haushaltsjahre; Abstufung von Bundesstraßen (Bemerkung 1986)

1. Der Bundesrechnungshof hatte bereits in den 80er Jahren verlangt, daß 2 900 km Bundesstraße, die parallel zu Autobahnen verlaufen, nach Landesrecht abgestuft werden sollen. Der Rechnungshof weist darauf hin, daß dies nur zum geringen Teil geschehen ist. Ein Teil der eigentlich abzustufenden Straßen ist sogar im Bedarfsplan 1992 für einen Ausbau vorgesehen.
2. Der Bundesminister hat darauf hingewiesen, daß er die vom Bundesrechnungshof verlangte Abstufung der Straßen nicht allein vornehmen kann. Der Bund

sei hierfür auf eine Mitwirkung der Länder angewiesen.

Außerdem hat er betont, daß einige Straßen, deren Abstufung der Rechnungshof verlangt, eine Fernverkehrsrelevanz haben. Ein Teil diene der Entlastung von Autobahnen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß viele Bundesstraßen, vor allem Straßen, die parallel zu Autobahnen verlaufen, herabgestuft werden müssen. Auf diese Weise können erhebliche Kosten eingespart werden. Herabgestufte Straßen unterliegen geringeren Anforderungen und damit geringeren Unterhaltungskosten.

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß der Minister eine Herabstufung nicht allein vornehmen kann. Er ist jedoch der Auffassung, daß der Minister verstärkt auf die Länder einwirken muß mit dem Ziel, die für erforderlich gehaltene Abstufung vorzunehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert den Bundesminister auf, dem Vollzug des Abstufungsplanes Nachdruck zu verleihen.

Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14

Zu Prüfbemerkung Nummer 29

Umrüstung des Schützenpanzers BMP-1

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung einen Schützenpanzer der ehemaligen Nationalen Volksarmee umrüsten ließ, ohne daß für diesen Schützenpanzer ein entsprechender Bedarf bestand. Der Schützenpanzer ist mittlerweile ausgesondert. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß Umrüstungskosten in Höhe von 30 Mio. DM hätten vermieden werden können.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß der Bundesminister — unter Berücksichtigung der veränderten Bedrohungslage — künftigen Beschaffungen kritische Bedarfsanalysen und sorgfältige, abgeschlossene Kosten-Nutzen-Untersuchungen vorausgehen läßt.
 - c) Der Bundesminister wird aufgefordert, den Ausschuß über das Ergebnis der den Schützenpanzer BMP-1 betreffenden Veräußerungsbemühungen zu unterrichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 30

Aussonderung und Verwertung des bundeswehreigenen Landesystems SETAC

1. Die Bundeswehr hatte in die Entwicklung eines bundeswehreigenen Landesystems 300 Mio. DM investiert. Das System war nicht hinreichend einsetzbar. Auf Wunsch des Haushaltsausschusses hatte das Bundesministerium der Verteidigung das System verkauft. Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß dies erst mit 4jähriger Verspätung geschehen ist. Dadurch konnte nur ein Verkaufserlös von 15 135 DM erzielt werden.
2. Der Bundesminister hat die bei der Verwertung eingetretenen Verzögerungen mit personellen und organisatorischen Schwierigkeiten begründet.
3. Der Ausschuß hat Kritik daran geübt, daß ein System, das für 300 Mio. DM entwickelt worden ist, als Verkaufserlös nur ca. 15 000 DM erbracht hat. Er möchte über die Hintergründe des geringen Erlöses informiert werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister Beschlüsse des Parlaments künftig zügig umsetzt.
- c) Der Bundesminister wird gebeten, dem Ausschuß über die Gründe für die Geringfügigkeit der Verwertungserlöse bis zum 30. Juni 1994 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 31

Teilnahme von Reservisten an Kongressen im Rahmen von Wehrübungen

1. Auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nehmen Reservisten an Kongressen von Reserveoffiziersvereinigungen im Rahmen von Wehrübungen teil. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß Kongresse überwiegend gesellschaftliche Veranstaltungen sind, die weder den Zwecken noch den Zielen von Wehrübungen entsprechen und an denen die Reservisten deshalb nur im Rahmen „dienstlicher Veranstaltungen“ teilnehmen sollten. Dann könnten Ausgaben in Höhe von jährlich bis zu 150 000 DM eingespart werden.
2. Der Bundesminister hatte die Vorstellungen des Bundesrechnungshofs zunächst abgelehnt, sich später jedoch bereit erklärt, Kongresse im Rahmen von Wehrübungen nur noch in geringerem Umfang vorzunehmen.
3. Der Ausschuß hatte sich in zwei Sitzungen mit diesem Problem befaßt. Auf seiner ersten Sitzung hatte er eine gewisse Sympathie mit der bisherigen Praxis des Bundesministeriums der Verteidigung geäußert. Das endgültig gefundene Ergebnis hat er zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Prüfbemerkung Nummer 32***Umsetzung von Ergebnissen
personalwirtschaftlicher Untersuchungen
im Kassenwesen**

1. Ein auf Anregung des Haushaltsausschusses erarbeiteter Personalberechnungsschlüssel im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung hatte einen erheblich geringeren Personalbedarf ausgewiesen. Der Bundesrechnungshof beanstandet jedoch, daß der neue Schlüssel nicht in angemessener Zeit umgesetzt worden ist, so daß mehrere Jahre hinweg mit einem überhöhten Personalbestand gearbeitet worden ist.
2. Der Bundesminister hat in der Sitzung keine Einwände vorgebracht.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Gesundheit —**Einzelplan 15***Zu Prüfbemerkung Nummer 33***Gebührenerhebung des Bundesgesundheitsamtes**

1. Der Bundesrechnungshof hatte gefordert, daß das Bundesgesundheitsamt für die Zulassung neuer Medikamente und für seine sonstigen Amtshandlungen kostendeckende Gebühren erhebt.
2. Der Bundesminister hat die rechtlichen Grundlagen geändert. Für die „Zulassung neuer Arzneimittel“ werden bereits kostendeckende Gebühren erhoben, für die „sonstigen Amtshandlungen“ hat er sich bereit erklärt, in Kürze kostendeckende Gebühren einzuführen.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er nimmt zur Kenntnis, daß der Bundesminister für Gesundheit die Kostenordnung für die Zulassung von Arzneimitteln bereits novelliert hat.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich die Voraussetzungen für die Änderung der Kostenverordnung hinsichtlich der „sonstigen Amtshandlungen“ des Bundesgesundheitsamtes und der Nachfolgeeinrichtungen nach dessen geplanter Neuordnung zu schaffen,
- die Kostenordnungen künftig in regelmäßigen Abständen auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen.

- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 1994 über das Veranlaßte.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit —****Einzelplan 16***Zu Prüfbemerkung Nummer 34***Modellhafte Sanierung radonbelasteter
Wohnhäuser in einer Gemeinde in Sachsen**

1. Der Bundesminister hatte einer Gemeinde in Sachsen öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt, damit diese radonbelastete Häuser sanieren kann. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die finanzielle Unterstützung der Gemeinde nicht zu den Aufgaben des Bundes gehört. Er hatte zudem beanstandet, daß die Gemeinde mit dem Geld radonbelastete Häuser abreißen und neue Häuser errichten ließ. Auch allgemeine werterhöhende Maßnahmen wurden mit dem Geld durchgeführt.

Der Rechnungshof hatte auf einen Einzelfall hingewiesen, in dem ein einzelner Eigentümer 100 000 DM aus Bundesmitteln bekam, um sein altes Haus abzureißen und ein neues Haus zu errichten.

2. Der Bundesminister hat anerkannt, daß die finanzielle Unterstützung von Gemeinden nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. Er hat die Kostenübernahme jedoch mit der „einmaligen historischen Situation“ nach der Wiedervereinigung begründet. Hingewiesen wurde darauf, daß der Bund seinerzeit viele Aufgaben durchgeführt hatte, die eigentlich in die Landeskompentenz gehören.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung —****Einzelplan 23***Zu Prüfbemerkung Nummer 35***Förderung der Reintegration von Ärzten
aus Entwicklungsländern**

1. Ausländische Medizinstudenten aus Entwicklungsländern, die in Deutschland die Approbation als Arzt erhalten, haben in der Regel ein Interesse daran, hier in Deutschland ihren Beruf auszuüben, weil sie in ihren Heimatländern erheblich weniger Geld verdienen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fördert deshalb durch finanzielle Anreize die Rückkehrbereitschaft.

Das Programm, das bereits seit dem Jahre 1976 läuft, hat sich nach Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht bewährt. Er rügt,

- daß es in einer ganzen Reihe von Entwicklungsländern keinen Ärztemangel gibt, so daß es keiner Rückkehrprämien bedarf,

- daß die meisten Ärzte trotz der Rückkehrprämien nicht in ihre Heimatländer zurückkehren.
- 2. Der Bundesminister hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofs nicht anerkannt. Vor allem der Forderung, das Programm ersatzlos zu streichen, hat er widersprochen.
- 3. Der Ausschuß ist mit dem Bundesrechnungshof der Auffassung, daß die bisherige Ausgestaltung des Rückkehrprogramms Mängel aufgewiesen hat. Anders als der Rechnungshof ist er jedoch der Auffassung, daß das Programm sinnvoll ist und zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf keinen Fall aufgegeben werden sollte.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuß fordert den Bundesminister auf, die Neukonzeption zu erproben und ihm bis zum 31. Dezember 1994 einen erneuten Bericht zu geben.

Bundesministerium für Forschung und Technologie —

Einzelplan 30

Zu Prüfbemerkung Nummer 36

Förderung der Forschung und Entwicklung von Windkraftanlagen

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß das Bundesministerium umfangreiche Forschungsmittel bereitgestellt hatte zur serienmäßigen Produktion von Windkraft. Kritisiert wurde vor allem, daß ausländischen Firmen, die in diesem Bereich marktführend sind, ein Großteil der Forschungsmittel zugute kam.

Außerdem war der Rechnungshof der Ansicht, daß nicht das Forschungs-, sondern das Bundesministerium für Wirtschaft die Mittel hätte vergeben müssen, da nicht eine bestimmte Windkraftanlage, sondern ein gesamter Wirtschaftszweig gefördert wurde.

2. Der Bundesminister hat die Beanstandung nicht anerkannt. Er hat darauf hingewiesen,
 - daß er im Auftrag des Parlaments die Einführung der Windkraft finanziell gefördert hat. Dem Deutschen Bundestag sei bekannt gewesen, daß das Bundesministerium für Forschung und Technologie alle Windkraftanlagen im Rahmen einer nachfrageorientierten Förderung finanziell begünstigt,
 - daß das Bundesministerium für Forschung und Technologie in diesem Falle die Mittel vergeben durfte, da das geförderte Projekt sowohl forschungs- als auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte enthalten hatte,
 - daß die Förderung mittlerweile zum überwiegenden Teil deutschen Herstellern von Windkraftanlagen zugute kommt.

3. Der Ausschuß hat sich der Beanstandung des Bundesrechnungshofs nicht in vollem Umfang angeschlossen. Er hat darauf hingewiesen, daß die Förderung von Windkraft wirtschafts- und forschungspolitisch sehr bedeutsam ist. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages, die Windkraft zu einer echten Alternative auszubauen, wurde für sinnvoll angesehen.

Gleichzeitig hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß eine übermäßige Förderung der Windkraft auch Nachteile mit sich bringen kann.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, seine Programme auf die Förderung von Forschung und Entwicklung und auf den zum Erreichen der Programmziele notwendigen Umfang stärker zu konzentrieren.

Zugleich fordert er das Bundesministerium auf, auch weiterhin Modellrechnungen mit den zwischenzeitlich ermittelten Meßwerten aus dem Programm umgehend durchzuführen und die Erkenntnisse bei der Bemessung der Fördersätze umzusetzen. Dabei sollte erwogen werden, die Höhe der Fördersätze von den besonderen Bedingungen einer Anlage, wie dem mittleren Windaufkommen und dem Anteil der in das öffentliche Netz eingespeisten Energie, abhängig zu machen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 37

Vergabe öffentlicher Mittel durch einen privaten Verband

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß der Bundesminister einem privaten Verband Fördermittel zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt hatte, die dieser eigenständig an solche Institutionen und Personen verteilen konnte, die seiner Auffassung nach besonders wichtige Forschungsvorhaben durchführten. Der Rechnungshof ist der Auffassung, das Ministerium hätte die Forschungsvorhaben auswählen und Einfluß auf die konkrete Mittelvergabe behalten müssen.
2. Der Minister hat die Beanstandung nicht anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß der Verband die förderungswürdigen Vorhaben sachgerechter bewerten kann als die Beamten des Ministeriums. Er ist der Auffassung, daß die von ihm praktizierte Art der Forschungsförderung das „Modell der Zukunft“ sein muß. Die gesetzlich vorgeschriebene konventionelle Forschungsförderung sei bisher erfolglos geblieben. Nur die von ihm praktizierte Mittelvergabe sei eine Garantie dafür, daß die förderungswürdigen Vorhaben ohne bürokratischen Aufwand unterstützt werden.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß das Verhalten des Ministeriums gegen gesetzliche Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung verstoßen hat. Er

war zugleich die Auffassung, daß das Verhalten sinnvoll und deshalb ausnahmsweise rechtmäßig gewesen ist. Nur durch den Verstoß gegen Gesetzesvorschriften konnten Haushaltsmittel effektiv eingesetzt werden.

Der Ausschuß hat Wert auf die Feststellung gelegt, daß es sich um einen Sonderfall gehandelt hat. In vergleichbaren Fällen darf das Ministerium künftig nicht mehr von sich aus die gesetzlichen Bestimmungen überschreiten. Es muß die Berichterstatter des Haushaltsausschusses, den Bundesminister der Finanzen und den Bundesrechnungshof einschalten. Außerdem ist ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen zum Haushaltsgesetz erforderlich.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium das genannte Fondsmodell nur als Sonderinstrument einsetzt. Er ist sich bewußt, daß das Modell nicht in allen Punkten den klassischen Instrumenten des Haushaltsrechts und der Haushaltskontrolle entspricht und daher nur im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes als Sonderfall eingesetzt werden sollte.

Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft —

Einzelplan 31

Zu Prüfbemerkung Nummer 38

Abzug eines Freibetrages für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Einkommensermittlung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Kinder von Landwirten in großzügigerem Umfang Berufsausbildungsförderung erhalten als andere Berufsgruppen. Der Umfang der Förderung beurteilt sich nach dem „Einkommen“. Die Landwirte können einen erhöhten pauschalen Freibetrag in Ansatz bringen. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß ihr Einkommen daher nicht in voller, sondern nur in verminderter Höhe angerechnet wird.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung nicht anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß ein steuerrechtlich niedriger bewertetes Einkommen auch förderungsrechtlich anerkannt werden muß. Außerdem sei die Privilegierung erforderlich, um der ländlichen Bevölkerung bevorzugte Bildungschancen einzuräumen.
3. Der Ausschuß hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofs nicht für unberechtigt angesehen. Er hat darauf hingewiesen, daß die Privilegierung eines bestimmten Berufsweiges außerordentlich bedenklich ist. Wenn Kinder von Landwirten gesetzlich bessere Bildungschancen erhalten,

dann muß das gleiche Recht auch den Kindern von „Arbeitern“ eingeräumt werden. Es besteht dann eine Privilegierung der „Arbeiter- und Bauernkinder“.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es nur zulässig ist, außerhalb einer berufsspezifischen Vergünstigung „Sonderbelastungen“ mit Freibeträgen auszugleichen. Es darf nur unterschiedlich bewertete Sachverhalte geben, nicht eine unterschiedliche Privilegierung von Berufsgruppen.

Das Problem kann jedoch nur durch eine Gesetzesänderung gelöst werden, die in der Hand der Fachministerien und der Fachausschüsse liegt. Der Ausschuß geht davon aus, daß dieses Problem im Rahmen einer Gesetzesneuregelung berücksichtigt wird.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Bundesregierung und Fachausschüsse werden aufgefordert zu prüfen, ob die im Bereich der Ausbildungsförderung bestehende Privilegierung der Landwirte gerechtfertigt ist.

Allgemeine Finanzverwaltung —

Einzelplan 60

Zu Prüfbemerkung Nummer 39

Auswertung von Mitteilungen und sonstigen Informationen durch die Finanzämter

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Finanzämter die ihnen zugänglichen Mitteilungen und Informationen nicht vollständig, falsch oder verspätet auswerten. Kritisiert wurde vor allem, daß das Steuerbereinigungsgesetz 1986 die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß einer Verordnung ermächtigt, daß der Verordnungsgeber von dieser Ermächtigung bisher aber noch nicht Gebrauch gemacht hatte.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Die Bundesregierung hat am 31. März 1993 dem Bundesrat einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorgelegt. Der Bundesrat hat sich den Vorstellungen der Bundesregierung angeschlossen. Die Verordnung entspricht den gemeinsamen Vorstellungen von Bundesregierung, Bundesrat und Bundesrechnungshof.
Kritik kommt von seiten der Gemeinden. Ihrer Auffassung nach führt die Neuregelung zu einer zu starken Reglementierung und Bürokratisierung.
3. Aufgrund des Anerkenntnisses der Bundesregierung hat der Ausschuß die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zugleich hat er aber generell Kritik an der zu weitreichenden Reglementierung und Bürokratisierung geübt. Regelungen, die nicht unbedingt erforderlich sind, sollten künftig nicht erlassen

werden. Der Ausschuß hat eine entsprechende Bitte sowohl an den Bundesminister der Finanzen als auch an den Bundesrechnungshof gerichtet.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 40

Maßnahmen zur Verbesserung der organisatorischen und programmgesteuerten Kontrollen im Besteuerungsverfahren

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß im Bereich der automationsgesteuerten Kontrolle nicht genügend Vorkehrungen gegen die Veruntreuung öffentlicher Gelder geschaffen wurden. Mitte der 80er Jahre waren Veruntreuungen in erheblicher Höhe festgestellt worden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vereinbarten daraufhin im Jahre 1989 verbesserte automationsgesteuerte Kontrollverfahren. Zum Zeitpunkt der Bemerkung hatten nur vier Bundesländer die Kontrollverfahren eingeführt.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß die automationsgesteuerten Verfahren heute bereits in zehn Bundesländern im Einsatz sind. Noch im Jahre 1994 wollen die übrigen Länder auf dieses Verfahren zurückgreifen. Nur ein Bundesland wird das Verfahren erst im Jahre 1995 einführen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat den Bundesminister aufgefordert, bis zum 30. April 1995 über die Einführung des Kontrollverfahrens in den Ländern zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 41

Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Reiseleistungen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Bundesrepublik Deutschland Luft- und Schiffsbeförderungen innerhalb der EG nur eingeschränkt besteuert. Nach EG-Recht ist eine weitergehende Besteuerung vorgeschrieben. Kritisiert wurde vor allem, daß der Bund auf Steuereinnahmen in Höhe von rund 185 Mio. DM verzichtet hatte und der Europäischen Gemeinschaft Ausgleichszahlungen in Höhe von 18 Mio. DM zahlen mußte.

Nachdem ein von der Europäischen Gemeinschaft eingereichtes Klageverfahren zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen ist, hat der Bundesrechnungshof gefordert, künftig in vergleichbaren Fällen auf Klageverfahren zu verzichten.

2. Die Bundesregierung hatte ursprünglich eingewandt, EG-Regelung und Ausgleichspflicht seien

nichtig. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat sie die Beanstandung des Bundesrechnungshofs jedoch anerkannt.

Nicht angeschlossen hat sie sich der Forderung des Rechnungshofs, künftig in vergleichbaren Fällen auf Klageverfahren zu verzichten. Der Bundesminister hat darauf hingewiesen, daß man „nachträglich immer klüger ist“.

3. Da die Beanstandung des Bundesrechnungshofs nachträglich gesehen berechtigt war, hat der Ausschuß die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Nicht angeschlossen hat er sich der Forderung, künftig in vergleichbaren Fällen auf Klageverfahren zu verzichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 42

Umsatzbesteuerung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr

Der Bemerkung lagen zwei verschiedene Sachverhalte zugrunde.

I. Umsatzsteuerverzicht beim Umsteigen von einem Flugzeug in ein anderes auf einem deutschen Flughafen

1. Der Bundesminister der Finanzen macht von der durch § 26 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, bei grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen im Luftverkehr die Umsatzsteuer für inländische Streckenanteile zu erlassen. Die über der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Kilometer unterliegen somit nicht der deutschen Umsatzsteuer.

Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Umsatzsteuerfreiheit auch dann gewährt wird, wenn jemand kurzfristig auf einem deutschen Flughafen umsteigt. Er ist der Auffassung, daß Umsatzsteuerfreiheit nur dann gewährt werden sollte, wenn der Flug ohne Unterbrechung über der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.

Als Begründung führt er an:

Der Zubringerzug unterliegt der Umsatzsteuer. Also muß auch der Zubringerflug der Umsatzsteuer unterliegen.

2. Der Bundesminister erkennt die Beanstandung nicht an. Er hält die geltende Regelung sachlich für berechtigt und weist darauf hin, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die in den Abschnitten 278 und 279 des Umsatzsteuerrechts 1992 niedergelegten Regelungen beschlossen hat.
3. Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht angeschlossen. Er hat darauf hingewiesen, daß die im Non-Stop-Flug über der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Kilometer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Für nicht gerechtfertigt hält er es, nur deshalb von

einem umsatzsteuerrechtlichen Tatbestand auszugehen, weil der Reisende kurzfristig auf einem deutschen Flughafen umsteigt.

Das Argument des Bundesrechnungshofs:

„Der Zubringerflug unterliegt nicht der Umsatzsteuer, der Zubringerzug unterliegt der Umsatzsteuer“

hat der Ausschuß nicht für überzeugend angesehen. Der Bundesrechnungshof kritisiert im Ergebnis nur, daß Zugverbindungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und daß Flüge umsatzsteuerfrei sind. Dies beruht aber auf einer gesetzgeberischen Entscheidung, die von allen Seiten als sachgerecht anerkannt worden ist.

Der Ausschuß hat sich daher nur in der Lage gesehen, die Bemerkung „zur Kenntnis“ zu nehmen.

II. Verringerte Umsatzsteuerberechnung bei mittelfristiger Unterbrechung des Fluges in Deutschland

1. Wird ein Flug in Deutschland nicht nur kurzfristig, sondern mittelfristig unterbrochen, so gilt die Umsatzsteuerfreiheit nicht. Nimmt ein Gast nicht den nächsten Anschlußflug, sondern erst den übernächsten oder einen noch späteren Flug, so unterliegt sein Zubringerflug der inländischen Umsatzsteuer, jedoch einer geringeren Umsatzsteuer.

Der Bundesrechnungshof hatte auch an dieser Regelung Kritik geübt. Seiner Ansicht nach sollte der Zubringerflug einer höheren Umsatzsteuer unterliegen. Er verlangt, daß für den Flug fiktiv etwa der Flugpreis zugrunde gelegt wird, der für einen separaten Inlandsflug zu zahlen ist.

2. Der Bundesminister hat auch diesen Teil der Bemerkung nicht anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung zusammen mit dem Bundesrat diese Lösung als einvernehmliche Entscheidung getroffen hat.
3. Auch der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht angeschlossen. Er hat die vom Bundesminister der Finanzen gewählte „Differenzmethode“ für sachgerecht erachtet, nicht die vom Bundesrechnungshof favorisierte „Streckenabschnittslösung“. Nicht gerechtfertigt ist es, nur deshalb eine hohe Umsatzsteuer zu verlangen, weil der Fluggast beim Umsteigen nicht den nächsten, sondern erst den übernächsten Anschlußflug nimmt. Bei einem internationalen Flug mit relativ geringem Flugpreis ist es nicht sachgerecht, für die wenigen über der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Kilometer eine hohe inländische Umsatzsteuer zu zahlen. Der Ausschuß hat die von Bundesregierung und Bundesrat gemeinsam beschlossene Regelung für sachgerecht angesehen. Auch dieser Teil der Bemerkung konnte daher nur „zur Kenntnis“ genommen werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 43

Verreinnahmung und Abführung der Mehrwertsteuer durch Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser bei Lieferungen an private Haushalte

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen bei Lieferungen an private Haushalte Abschlagszahlungen und zusätzlich die darin enthaltene Mehrwertsteuer verlangen.

Die Mehrwertsteuer führen sie nicht sofort ans Finanzamt ab. Die Steuer wird erst dann entrichtet, wenn der endgültige Verbrauch feststeht. In der Regel wird die Steuer also erst ein Jahr später von den Versorgungsunternehmen entrichtet.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs erleidet der Fiskus durch diese verspätete Zahlung erhebliche Zinsverluste.

2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Abhilfe wurde von ihm bereits eingeleitet.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 44

Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Erhebung von Steuern

Der Bundesrechnungshof hatte folgende zwei Verhaltensweisen beanstandet:

I. Ausnutzung steuerlicher Vorteile bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft

1. Nicht gerechtfertigte Steuervorteile bei der Gründung von Familienpersonengesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft waren in der Vergangenheit auf Vorschlag des Bundesrechnungshofs gestrichen worden.

Beanstandet wurde nunmehr von ihm, daß ein Bundesland die entsprechenden Gesetzesvorschriften umging, indem es gesetzlich nicht vorgesehene Ausnahmetatbestände zuließ. Die Anerkennung rechtswidriger Ausnahmetatbestände hat nach Angaben des Bundesrechnungshofs zu Steuerausfällen in Höhe von 1 857 151 DM geführt.

2. Der Bundesminister hat darauf hingewiesen, daß die Vorwürfe noch nicht endgültig geklärt sind.
3. Der Ausschuß hat von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen. Er hat den Bundesminister aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1994 über das weitere Vorgehen zu berichten.

II. Vorsteuerabzug im Rahmen des Sparkassen- und Volksbankenmodells

1. Volksbanken und Sparkassen sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Um gleichwohl eine Vorsteuerabzugsberechtigung im Rahmen von Baumaßnahmen zu erhalten, hatten sie „künstliche Personengesellschaften“ gegründet, die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Diese Umgehung steuerrechtlicher Tatbestände war auf Vorschlag des Bundesrechnungshofs durch eine Gesetzesänderung beseitigt worden.

Der Bundesrechnungshof hat jetzt Kritik daran geübt, daß ein Bundesland seinen Volksbanken und Sparkassen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gleichwohl eine Vorsteuerabzugsberechtigung gewährt hat. Dies hat zu erheblichen Steuerausfällen geführt.

2. Der Bundesminister hat auch hinsichtlich dieses Tatbestandes darauf hingewiesen, daß noch nicht alle Vorwürfe geklärt sind. Das Land habe möglicherweise rechtmäßig gehandelt, indem es auf besondere Dispositionen des Steuerpflichtigen Rücksicht genommen hat.
3. Auch hinsichtlich dieses Tatbestandes wurde folgender Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Er fordert den Bundesminister auf, bis zum 31. Dezember 1994 über das weitere Vorgehen zu berichten.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 45***Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundesamt für Finanzen**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen, eine Behörde des Bundesamtes für Finanzen, ihre Aufgaben nicht schnell und nicht effektiv genug erfüllt. Kritisiert wurden vor allem die langen Bearbeitungszeiten, die Tatsache, daß einige Referate ihre Anfragen schnell, andere sehr langsam beantworten. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß dringend eine Organisations- und Personalbedarfsprüfung durchgeführt werden muß.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er „entschuldigt“ das Verhalten mit der bestehenden Arbeitsüberlastung, mit einem zu geringen Personalbestand, mit der Tatsache, daß Mitarbeiter erst eingearbeitet werden mußten und mit der steigenden Schwierigkeit der Bearbeitungsfälle. Er hat die vom Bundesrechnungshof geforderte Organisations- und Personalüberprüfung in die Wege geleitet.
3. Der Ausschuß hat den Vorwurf als berechtigt anerkannt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird aufgefordert, über das Veranlaßte bis zum 31. Dezember 1994 zu berichten.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 46***Festsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu spät, zu niedrig oder überhaupt nicht festgesetzt worden waren. Er hatte darauf hingewiesen, daß beim Bund erhebliche Zinsverluste entstanden.

Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß in Einzelfällen von den Schätzungen vorvergangener Jahre ausgegangen wird. Unternehmen, die heute bereits Millionengewinne erzielen, werden dort immer noch als „Verlustunternehmen“ aufgeführt.

2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Fehler dadurch bedingt sind, daß wenige Mitarbeiter in den Finanzämtern einem übermäßigen Arbeitsdruck ausgesetzt sind. Die Finanzämter in den neuen Bundesländern seien gezwungen, Prioritäten zu setzen.
3. Der Ausschuß hat die Beanstandung für berechtigt angesehen. Zugleich hat er Verständnis für die besondere Situation der Finanzämter in den neuen Bundesländern. Angesichts bestehender Personalknappheit und nicht hinreichend geschulten Personals ist es verständlich, wenn zunächst wichtigere Probleme gelöst werden als die richtige „Steuer-vorausanschätzung“.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister weiterhin mit den Landesfinanzministern für eine weitere Verbesserung der Steuervorauszahlungen Sorge tragen wird.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 47***Bearbeitung von Umsatzsteuerfällen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet,
 - daß die Finanzämter in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin die Umsatzsteuer häufig verspätet und zu niedrig festsetzen,

- daß sie Vorsteuerüberschüsse ohne vorherige Prüfung erstatten,
 - daß bei unverhältnismäßig hohen Vorsteuerabzügen keine Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt werden,
 - daß bei Betriebsveräußerungen die Umsatzsteuerfestsetzungen nicht umgehend erfolgen, mit der Konsequenz, daß der Betriebsübernehmer nicht mehr für die Umsatzsteuer haftet.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er „entschuldigt“ das Verhalten mit dem geringen Personalbestand, dem unerfahrenen Personal und mit der großen Zahl der Bearbeitungsfälle.

Er hat darauf hingewiesen, daß in den neuen Bundesländern ein erhebliches Bundesinteresse an der zügigen Erstattung von Steuern besteht, damit auf diese Weise die notwendigen Investitionen getätigt werden können. Die schnelle Steuererstattung führe fast zwangsläufig dazu, daß mehr Fehler passieren als bei langsamer und bürokratischer Erstattung.

3. Der Ausschuß hat das Vorbringen des Bundesrechnungshofs und die Einwände des Bundesministers der Finanzen für berechtigt gehalten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister weiterhin mit den Landesfinanzministern dafür Sorge trägt, daß die Bearbeitung der Umsatzsteuerfälle verbessert wird.

Zu Prüfbemerkung Nummer 48

Ausbeutesätze für Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Kleinerzeuger von Alkohol, d. h. Personen, die jährlich bis zu 300 Litern Alkohol herstellen, nicht die gesamte Alkoholmenge versteuern müssen. Die Steuern werden nämlich nicht auf die hergestellte Alkoholmenge erhoben, sondern ausschließlich auf die Einsatzmengen von Obst. Da diese Einsatzmengen durch Verordnung zu niedrig angesetzt sind, wird ein Teil der hergestellten Alkoholmengen nicht versteuert.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits seit 20 Jahren verlangt, daß die Einsatzmengen für die Alkoholherstellung erhöht werden.

2. Der Bundesminister hat darauf hingewiesen, daß von der Europäischen Gemeinschaft geplant wird, daß Branntweinmonopol zu beseitigen. Die gesamte Rechtsmaterie, somit auch das vom Bundesrechnungshof angeschnittene Problem, müßten dann grundsätzlich neu geregelt werden. Es sei nicht sinnvoll, dieser Regelung vorzugreifen.

Außerdem hat er darauf hingewiesen, daß auch agrar- und mittelstandspolitische Zielsetzungen dem Anliegen des Bundesrechnungshofs widersprechen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Bundesminister der Finanzen der künftigen Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nicht vorgreifen sollte. Auch die mittelstands- und agrarpolitischen Gesichtspunkte hält er für überzeugend.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis. Er fordert den Bundesminister auf, bis 31. Dezember 1994 über die weiteren Schritte zu berichten.

Sondervermögen

Deutsche Bundesbahn

Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 49

Jahresabschluß 1991

1. Der Ausschuß hat festgestellt, daß sich das Geschäftsergebnis der Bundesbahn wegen gestiegenen Material- und Personalaufwandes um mehr als 1,5 Mrd. DM verschlechtert hat. Er hat die Hoffnung ausgedrückt, daß die neu gegründete Bahn AG künftig ein besseres betriebswirtschaftliches Ergebnis vorlegen kann. Nach Auffassung des Ausschusses sind nicht nur die künftigen Gewinne der Aktiengesellschaft, sondern zugleich die Verluste des Bundeseisenbahnvermögens zu berücksichtigen, um einen Gesamteindruck zu erhalten.

Erörtert wurde, ob die Bundesbahn nach wie vor Teilkonzernabschlüsse aufstellen soll. Die endgültige Entscheidung steht noch aus.

2. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Frage der Vorlage geprüfter Teilkonzernabschlüsse zwischen BMF, BMV, DB AG und BRH einvernehmlich geklärt wird und dem Ausschuß über das Ergebnis sodann berichtet wird.

Zu Prüfbemerkung Nummer 50

Personallage

1. Der Ausschuß hat festgestellt, daß sich Personalbedarf und Personalbestand der Deutschen Bundesbahn in erheblichem Umfang verringert haben. Bezüglich des Personalbestandes sind jedoch die Planzahlen noch nicht in vollem Umfang erreicht.

2. Die lediglich darstellende Bemerkung des Bundesrechnungshofs wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 51

Finanzierung von Dienstreisen von Firmen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß sich Bedienstete der Bundesbahn, teilweise in hohen Funktionen unmittelbar unter der Vorstandsebene, von Privatfirmen Reisen bezahlen ließen. Die Reisen dienten der Aufnahme oder Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Vergünstigungen durch Dritte der Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf, die in diesem Fall nicht erteilt worden ist. Seiner Auffassung nach kann die Bundesbahn nicht mehr unvoreingenommen Vertragsverhandlungen führen, wenn sie „Geschenke“ vom künftigen Vertragspartner entgegennimmt.
2. Bundesminister und Deutsche Bahn AG haben die Beanstandung anerkannt. In der Vergangenheit haben sie bereits auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriums des Innern hingewiesen. Künftig will die Bahn mit Nachdruck darauf achten, daß entsprechende Zuwendungen von dritter Seite nicht angenommen werden.
3. Der Ausschuß hat Kritik an dem Verhalten der Bundesbahn geäußert. Er hat darauf hingewiesen, daß die Argumentation

„Wir haben Reisekosten gespart“

in keiner Weise überzeugend ist. Es besteht stets die Gefahr, daß überteuerte Angebote nur deshalb akzeptiert werden, weil der Vertragspartner die Reise bezahlt hat.

In einer zweiten Sitzung hat die DB AG dem Ausschuß nachgewiesen, daß sie seine Vorgaben in Form von Weisungen umgesetzt hat.

Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

Beschluß 1

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er hält es im Hinblick darauf, daß die von der Deutschen Bahn AG zu vergebenden Aufträge weiterhin in erheblichem Umfang aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert werden, auch künftig nicht für statthaft, daß Dienstreisen von Bahnbediensteten durch Auftragnehmer oder potentielle Auftragnehmer der Deutsche Bahn AG finanziert werden.

Beschluß 2

Der Ausschuß nimmt den Bericht der Deutschen Bahn AG (A-Drucksache 221) zur Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 52

Dienstkleidungspflicht für Mitarbeiter im Schalterdienst

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Bediensteten der Bundesbahn im Schalterdienst eine einheitliche Dienstkleidung tragen müssen, zu deren Anschaffung die Bundesbahn Kostenzuschüsse gibt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs ist eine einheitliche Dienstkleidung nicht erforderlich.
2. Die Deutsche Bahn AG hat darauf hingewiesen, durch das Tragen einer modernen Dienstkleidung werde ihr Unternehmensbild in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst. Die Bahn AG möchte die Dienstkleidung nicht abschaffen.
3. Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht angeschlossen. Er hat festgestellt, daß sich der Bundesrechnungshof zu weitgehend in die Geschäftspolitik eines selbständigen Unternehmens einmischen möchte. Wenn die Bundesbahn der Auffassung ist, daß ihr Image durch das Tragen einer einheitlichen Dienstkleidung verbessert wird, so ist dies eine unternehmenspolitische Bewertung, die der Ausschuß nicht durch eine eigene Wertung ersetzen kann. Es wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, daß alle typischen Geschäftsführungsmaßnahmen nicht der Entscheidungskompetenz des Ausschusses unterliegen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 53

Bundesbahn-Hausbrandversorgung

1. Der Bundesrechnungshof hatte gefordert, daß die Bundesbahn-Hausbrandversorgung aufgelöst werden soll. Diese Einrichtung dient der Sammelbestellung von Brennmitteln für die Bediensteten, ist somit eine Sozialfürsorgeeinrichtung. Sie erwirtschaftet keine Gewinne, sondern macht Verluste.
- Beanstandet wurde weiterhin, daß diese Sozialeinrichtung den zentralen Einkauf von Brennstoffen für die Bundesbahn übernimmt. Der Rechnungshof hatte Bedenken gegen die Vermischung von Beschaffungs- und Sozialfunktionen.
- Schließlich hatte er kritisiert, daß die Bundesbahn bei ihrer eigenen defizitären Situation der Hausbrandversorgung ein zinsloses Darlehen gewährt.

2. Der Bundesminister hat die Beanstandung nicht ausdrücklich anerkannt. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß das Bundeseisenbahnvermögen in Kürze darüber entscheiden wird, ob die Bundesbahn-Hausbrandversorgung aufgelöst wird.
3. Der Ausschuß hält eine Fortführung der Bundesbahn-Hausbrandversorgung nicht für sinnvoll. Er hat zudem den Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens aufgefordert, die Rückzahlung des der Bundesbahn-Hausbrandversorgung gewährten Darlehens zu veranlassen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens wird aufgefordert, die Rückzahlung des der Bundesbahn-Hausbrandversorgung gewährten Darlehens zu veranlassen.
- c) Der Ausschuß hält die Fortführung der Bundesbahn-Hausbrandversorgung nicht für sinnvoll. Vor einer Entscheidung des Bundeseisenbahnvermögens über die Weiterführung der Bundesbahn-Hausbrandversorgung und der Bahn-Hausbrandversorgung erwartet der Ausschuß einen Bericht des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens bis zum 31. Dezember 1994 zu den möglichen Alternativen. Der Bericht soll insbesondere darauf eingehen, inwieweit durch den Abschluß von Rahmenverträgen mit privaten Brennstoffhändlern den Mitarbeitern der Deutschen Bundesbahn dauerhaft preisgünstige Bezugsquellen von Brennstoffen eröffnet werden können.

Zu Prüfbemerkung Nummer 54

Neuordnung des Gepäck- und Expressgutverkehrs

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Bundesbahn seit einigen Jahren ein neues Beförderungskonzept im Gepäck- und Expressgutverkehr anwendet, daß zu Verlusten geführt hat.
2. Die Bundesbahn wird eine Neustrukturierung des Expressgutverkehrs vornehmen. Endgültige Entscheidungen sind jedoch noch nicht getroffen.
3. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß die Deutsche Bahn AG darauf achtet, daß eine wirtschaftlich tragfähige Konzeption erarbeitet wird.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Bundesregierung über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Deutsche Bahn-AG auf eine wirtschaftlich vertretbare Konzeption für den Expressdienst hinwirkt.
- c) Ein Bericht wird bis zum 31. Dezember 1994 erbeten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 55

Beteiligungsgesellschaft im Bereich Datenverarbeitung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß sich die Deutsche Bundesbahn an einer Informatik-Consulting-Gesellschaft, also an einer privaten Gesellschaft, beteiligt, daß sie ausschließlich über diese ihre Aufgaben abwickelt und die Leistungen nicht mehr öffentlich ausschreibt.

Besonders beanstandet wurde, daß der im Bereich der Bundesbahn für die Auftragvergabe des DV-Bereichs zuständige Referatsleiter gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender bei dieser Gesellschaft war. Der Bundesrechnungshof sah darin eine unzulässige Verknüpfung von Auftragnehmer- und Auftraggeberinteressen.

2. Die Deutsche Bundesbahn hatte ihr Verhalten zunächst gerechtfertigt, schließlich den bestehenden Interessenkonflikt jedoch anerkannt. Sie hat erklärt, sie würde diesen Fall zum Anlaß nehmen, künftig auf eine strengere Trennung von Auftragnehmer- und Auftraggeberinteressen zu achten.
3. Der Ausschuß hat die bei der Bundesbahn vorgenommene Verknüpfung von Auftragnehmer- und Auftraggeberinteressen für bedenklich angesehen. Er hat darauf hingewiesen, daß dies zu Lasten der Wirtschaftlichkeit der Bundesbahn geht. Er hält es für erforderlich, künftig auf eine strengere Trennung von Auftraggeber- und Auftragnehmerinteressen zu achten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bei dem Vorstand darauf hinzuwirken, daß dieser künftig bei Beteiligungen auf eine Trennung von Auftragnehmer- und Auftraggeberinteressen achtet.

Zu Prüfbemerkung Nummer 56

Lagerplätze

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Bundesbahn bei der Vermietung von Lagerplätzen an ein Privatunternehmen wirtschaftliche Nachteile in Kauf genommen hat. Außerdem seien durch Bodenverunreinigungen der Firma ungedeckte Risiken für die Bundesbahn entstanden.
2. Die Deutsche Bahn AG hat anerkannt, daß es in der Einführungsphase Fehler gegeben hat. Gegenwärtig sei sie mit ihrem Vertragspartner „ausgesprochen zufrieden“. Sie will dafür sorgen, daß die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel künftig nicht wieder vorkommen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung des Bundesrechnungshofs für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er beanstandet, daß die Deutsche Bundesbahn nicht alle Einnahmemöglichkeiten genutzt und bei Vermietungen an Problemfirmen zusätzliche wirtschaftliche Risiken in Kauf genommen hat.
- c) Der Ausschuß erwartet, daß das Bundesministerium darauf hinwirkt, daß das neu geschaffene Vorstandsressort für Immobilien und Recht dazu beiträgt, Einnahmesicherung und Risikominimierung im Immobilienbereich endlich mit dem gebotenen Nachdruck zu verfolgen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 57

**Durchführung eines EDV-Projektes
im Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn**

1. Vom Bundesrechnungshof wurde darauf hingewiesen, daß die Deutsche Bundesbahn mehr als 9 Mio. DM für ein EDV-System ausgegeben hatte, das sie nur eingeschränkt nutzen kann und das nach Übertragung des Güterkraftverkehrs auf eine Beteiligungsgesellschaft nicht mehr benötigt wird.
2. Die Deutsche Bahn AG hat darauf hingewiesen, daß die aufgetretenen Probleme während der Realisierungsphase nicht vorhersehbar gewesen seien. Künftige Investitionsvorhaben werde sie konsequenter als bisher steuern.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung des Bundesrechnungshofs für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium darauf hinwirkt, daß der Vorstand der Deutschen Bahn AG die Planung und das Controlling von Investitionsvorhaben deutlich verbessert.

Zu Prüfbemerkung 58

**Planung und Errichtung
eines „Integrierten Datennetzes“**

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß die Deutsche Bundesbahn ein Integriertes Datennetz installiert hatte, ohne die erforderliche Leistung des Netzes zu ermitteln. Kritisiert hatte er vor allem, daß die Altnetze nach wie vor weiter betrieben werden. Zusätzliche jährliche Mietkosten in Höhe von rund 10 Mio. DM seien die Folge.
2. Bundesminister und Deutsche Bahn AG haben die Beanstandung nicht anerkannt. Sie haben darauf hingewiesen, daß das neue System in vielen Berei-

chen sehr gute Ergebnisse bringt. Das neue System werde das alte System sukzessiv ersetzen.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß er in diesem Fall angesichts völlig entgegengesetzter Aussagen zwischen Deutscher Bahn AG und Bundesrechnungshof keine eigene Sachentscheidung treffen kann. Er hat es jedoch für sinnvoll angesehen, daß der Bundesrechnungshof dieses Problem aufgerissen und damit einen Dialog zwischen DB AG und Bundesrechnungshof eröffnet hat.

Bezogen auf diese Tatsache wurde folgender Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, darauf hinzuwirken, daß komplexe Bauvorhaben — wie Datennetze — sorgfältig geplant und mit einer wirksamen Erfolgskontrolle überwacht werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 59

Bau einer Umfahrungsstrecke

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Bundesbahn bei dem Bau einer Umfahrungsstrecke zu wenig auf ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen geachtet und damit im Ergebnis eine kostengünstigere Lösung akzeptiert hat. Kritisiert wurde vor allem, daß die Bundesbahn einseitig den Wünschen der betroffenen Gemeinden nachgekommen ist. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs hat die Bundesbahn gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen.
2. Die Deutsche Bahn AG hat die Beanstandung nicht anerkannt. Sie hat darauf hingewiesen, daß sie bei den Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden ihre Möglichkeiten voll ausgeschöpft hat. Eine Realisierung der Forderungen des Bundesrechnungshofs hätte dazu geführt, daß sich das gesamte Projekt erheblich verzögert hätte. Es habe sich um eine „bürgernahe Entscheidung“ gehandelt, nicht um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
3. Der Ausschuß hat ein gewisses Verständnis für die bürgernahe Entscheidung der Bundesbahn geäußert. Nur ausschließlich bezogen auf betriebswirtschaftliche Ergebnisse wurde folgender Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß nicht nur Variantenuntersuchungen über die grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten ausgeführt werden, sondern daß auch die gewählte Lösung optimiert wird.

Deutsche Reichsbahn*Zu Prüfbemerkung Nummer 60***Jahresabschlüsse 1990 und 1991**

1. Der Bundesrechnungshof hatte einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage der Deutschen Reichsbahn gegeben. Er hatte darauf hingewiesen, daß die Fremdverschuldung erheblich angestiegen ist. Ursächlich dafür ist die schlechte Ertragslage. Die Umsatzerlöse aus Beförderungsleistungen sind erheblich gesunken. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs handelt es sich um eine besorgniserregende Entwicklung, die sich weiter fortsetzen wird.
2. Der Ausschuß hat die lediglich darstellende Bemerkung des Bundesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 61***Personallage der Deutschen Reichsbahn 1992**

1. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß bei der Deutschen Reichsbahn im Jahre 1992 ein erheblicher Personalüberhang bestand. Beanstandet wurde vor allem, daß die Reichsbahn die Möglichkeiten zum Personalabbau, die der Einigungsvertrag vorsah, nicht wahrgenommen hat.

Bezogen auf die Zukunft wurde beanstandet, daß die Deutsche Bahn AG künftig für den überhöhten Personalbestand einen jährlichen Ausgleich in Höhe von ca. 4 Mrd. DM aus Bundesmitteln verlangt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs muß das Parlament darauf achten, daß die Personalkosten der Aktiengesellschaften nicht zu Lasten des Bundes verschoben werden.

2. Die Deutsche Bahn AG hat ihre Entscheidung, unmittelbar nach der deutschen Wiedervereinigung keinen umfangreichen Personalabbau vorzunehmen, gerechtfertigt. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Reichsbahn technisch veraltet ist, so daß sie mit erhöhtem Personalbestand arbeiten muß. Auch um den sozialen Frieden zu erhalten, habe sie auf Massenentlassungen verzichtet.

Anerkannt wurde jedoch, daß man nach der Gründung der Aktiengesellschaft verstärkt versuchen wolle, durch Zahlung von Abfindungen den Personalabbau zu beschleunigen.

Von Seiten der Bahn AG wurde darauf hingewiesen, daß Ausgleichszahlungen in der vom Bundesrechnungshof beanstandeten Höhe auch künftig erforderlich sind, damit die Bahn in der Lage ist, ihre gesamtwirtschaftlich wichtigen Aufgaben zu erfüllen.

3. Der Ausschuß hält es für erforderlich, das übermäßig vorhandene Personal so schnell wie möglich abzubauen.

Hinsichtlich der Höhe des sozialen Ausgleichsbetrages steht die endgültige Entscheidung noch aus. Die Ausschußmitglieder möchten an der Entscheidung über die Höhe der Ausgleichsbeträge beteiligt werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 30. Juni 1994 über die sachlichen Grundlagen und finanziellen Auswirkungen einer zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Bundeseisenbahnvermögen zu treffenden Vereinbarung über die Erstattung der Kosten der Personalaltlasten zu berichten.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 62***Planung einer Lückenschlußmaßnahme in Thüringen**

1. Der Bundesrechnungshof hatte eine von der Deutschen Reichsbahn geplante Streckenführung für überflüssig angesehen. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß durch eine andere Streckenführung 126 Mio. DM eingespart werden können.
2. Die Reichsbahn hat die Vorstellungen des Bundesrechnungshofs übernommen. Dadurch konnten ca. 126 Mio. DM eingespart werden.
3. Der Ausschuß hat das erreichte Ergebnis begrüßt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister bei dem Vorstand mit Nachdruck auf weitere Kostenreduzierungen hinwirkt.
- c) Der Bundesminister wird aufgefordert, über die weitere Planung der Ausbaumaßnahmen auf der Saaletalbahn bis zum 31. Dezember 1994 zu berichten.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 63***Umstellung der Datenerfassung im Güterverkehr der Deutschen Reichsbahn**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei der Umstellung der Datenerfassung im Güterverkehr der Deutschen Reichsbahn Mängel aufgetreten sind, die zu unnötigen Personal- und Sachkosten geführt hatten.
2. Die Deutsche Reichsbahn hat die Beanstandung anerkannt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Deutsche Bundespost**Mehrere Unternehmen**

Zu Prüfbemerkung Nummer 64

Gesamtjahresabschluß 1991 der Deutschen Bundespost

Der Bundesrechnungshof hatte auf drei verschiedene Sachverhalte hingewiesen.

I. Aufstellung eines Konzernabschlusses für die drei Postunternehmen einschließlich ihrer Tochterunternehmen

1. Die drei Postunternehmen stellen gegenwärtig keinen Konzernabschluß auf. Erstellt wird ein „Abschluß eigener Art“, der dem Konzernabschluß sehr nahe kommt, der aber einige wichtige Aussagen nicht enthält, die aus einem Konzernabschluß zu entnehmen sind. Der Bundesrechnungshof hatte den Vorschlag gemacht, die Postunternehmen sollten einen Konzernabschluß aufstellen.
2. Die Postunternehmen haben die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt. Künftig werden sie einen Konzernabschluß aufstellen.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil dieser Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Aufdeckung von stillen Reserven

1. Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, daß die Postunternehmen ihre stillen Reserven im Wirtschaftsprüferbericht offenlegen. Er hatte darauf hingewiesen, daß viele Gebäude und Grundstücke unterbewertet sind, so daß die Postunternehmen ein geringeres Eigenkapital ausweisen als tatsächlich vorhanden.
2. Die Postunternehmen haben Vorbehalte gegen eine unbeschränkte Ausweisung der stillen Reserven.
3. Der Ausschuß möchte für die Postunternehmen keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen schaffen. Die Unternehmen sollen keinen strengeren Kriterien unterworfen werden als andere Bundesunternehmen. Der Ausschuß hat jedoch darauf bestanden, daß das, was gesetzlich vorgeschrieben ist, eingehalten wird.

III. Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

1. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die künftigen Pensionsverpflichtungen nicht in der Bilanz erscheinen. Da die Pensionsverpflichtungen zusammen mit sonstigen Altverpflichtungen aus dem Bereich der Infrastruktur ca. 100 Mrd. DM umfassen, hatte der Rechnungshof vorgeschlagen, dieses wichtige Problem „gesetzlich“ zu regeln. Er hatte sich aber nicht festgelegt,

ob er eine „Passivierungspflicht“, ein „Passivierungswahlrecht“ oder ein „Passivierungsverbot“ befürwortet.

2. Der Ausschuß hat für Altverbindlichkeiten weder eine Passivierungspflicht noch ein Passivierungsverbot befürwortet. Er hat das gegenwärtig bestehende Passivierungswahlrecht für sachgerecht erachtet. Er hat den Bundesminister gebeten, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Postreform II die Problematik der nicht passivierten Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Er bittet den Bundesminister,

- bei der Vorbereitung und Umsetzung der Postreform II die Problematik der nicht passivierten Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen und
- im Rahmen des geltenden Rechts auf eine Darlegung der stillen Reserven und die Erstellung von Konzernabschlüssen hinzuwirken.

- b) Der Ausschuß bittet den BMPT und den BMF um eine Darstellung der Problematik der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Altersversorgung bis zum 10. Juni 1994.

Zu Prüfbemerkung Nummer 65

Vergabe von Bauleistungen

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß Postdienst und Telekom Bauleistungen nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern freihändig oder im Wege beschränkter Ausschreibung vergeben hatten.
2. Die Postunternehmen haben die freihändige Vergabe und die beschränkten Ausschreibungen mit der „besonderen Eilbedürftigkeit“ gerechtfertigt. Der Postdienst hat darauf hingewiesen, die freihändige Beauftragung eines Unternehmers für den Bau von 38 Frachtzentren habe zu einer Einsparung in vielfacher Millionenhöhe geführt. Begründet wurde dies damit, daß eine Einzelvergabe teurer ist als eine Gesamtvergabe aller Frachtzentren.
3. Der Ausschuß hat die Postunternehmen darauf hingewiesen, daß sie ihre Bauvorhaben öffentlich ausschreiben müssen. Den Postunternehmen wurde verdeutlicht, daß nur eine öffentliche Ausschreibung die Gewähr dafür bietet, keine überhöhten Baupreise zu zahlen.

Die Argumentation des Postdienstes, er könne durch die freihändige Vergabe der Frachtzentren viele Millionen Mark einsparen, wurde vom Ausschuß für nicht überzeugend erachtet:

Allein eine Ausschreibung bietet Gewähr dafür, daß der günstigste Unternehmer beauftragt wird.

Wenn ein Unternehmer infolge freihändiger Vergabe weiß, daß nur er als Vertragspartner in Betracht kommt, dann verlangt er fast zwangsläufig einen überhöhten Preis.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß im Wege öffentlicher Ausschreibung ein anderer Unternehmer hätte gefunden werden können, der in der Lage ist, 38 Frachtzentren zu errichten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Die Generaldirektionen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und Telekom werden aufgefordert, Vergabeentscheidungen auf breiter Wettbewerbsgrundlage und unter Beachtung der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) zu treffen.

Deutsche Bundespost POSTDIENST

Zu Prüfbemerkung Nummer 66

Beteiligung der Deutschen Bundespost POSTDIENST an der PSG-Postdienst Service Gesellschaft mbH, Berlin

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß sich der Postdienst an der PSG-Postdienst Service Gesellschaft mbH, Berlin, einer ehemaligen ostdeutschen Firma, beteiligt und im Laufe von zwei Jahren einen Verlust in Höhe von mehr als 50 Mio. DM übernommen hat. Er hatte dem Postdienst empfohlen, die Beteiligung aufzugeben.
2. Der Postdienst hat darauf hingewiesen, daß in den nächsten Jahren mit einem ausgeglichenen Betriebsergebnis der Gesellschaft gerechnet werden kann. Der Bundesrechnungshof ist daraufhin von seiner Forderung nach einer sofortigen Veräußerung abgerückt.
3. Der Ausschuß hat diese Bemerkung zum Anlaß genommen, grundlegende Ausführungen zur unternehmerischen Tätigkeit von öffentlichen Unternehmen zu machen. Er ist der Auffassung, daß öffentliche Unternehmen nicht auf Märkten tätig werden sollen, in denen eine Wettbewerbssituation besteht. Wenn öffentliche Unternehmen mit ihren weitgehend unbeschränkten finanziellen Ressourcen als Konkurrenten zu Privatunternehmen auftreten, so werden die Grundprinzipien der Marktwirtschaft in Frage gestellt. Öffentliches Geld ist nicht dafür da, um Privatunternehmen zu bekämpfen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er teilt die Auffassung des Bundesministers und des Bundesrechnungshofs, daß erst durch die damals nicht absehbare Überführung des Postdienstes in eine Aktiengesellschaft unter recht-

lichen Gesichtspunkten Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die eine dauerhafte Weiterführung der Beteiligung zulassen.

Er erwartet, daß das Bundesministerium auf eine Beendigung der Beteiligung hinwirkt, wenn die Postdienst Service Gesellschaft mbH auch weiterhin Verluste erwirtschaften sollte.

- c) Der Ausschuß weist nachdrücklich auf die Gefahr hin, daß öffentliche Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform mit öffentlichem Geld leistungsfähige Privatunternehmen verdrängen können.

Zu Prüfbemerkung Nummer 67

Erstellung und Versand IT-gestützter Bezügemitteilungen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß der Postdienst an seine Beamten jeden Monat Mitteilungen über die Höhe der Bezüge versendet, auch dann, wenn sich die Bezüge nicht verändert haben. Der Rechnungshof weist darauf hin, daß in der allgemeinen Bundesverwaltung Mitteilungen über die Höhe der Bezüge nur verschickt werden, wenn sich die Gehaltshöhe verändert. Er schlägt vor, der Postdienst solle die Prinzipien der Bundesverwaltung übernehmen.
2. Der Postdienst hatte diese Beanstandung zunächst nicht anerkannt. Er hatte darauf hingewiesen, daß alle Angestellten und Arbeiter monatlich ihre Bezügemitteilungen erhalten, so daß auch die Beamten aus Gründen der Gleichbehandlung eine monatliche Information erhalten müssen.

Vor der Sitzung des Ausschusses hat er dann die Vorstellungen des Bundesrechnungshofs jedoch in vollem Umfange übernommen. Er hat sich bereit erklärt, monatliche Bezügemitteilungen nur noch dann zu versenden, wenn beim Gehalt Veränderungen eingetreten sind.

3. Der Ausschuß hat von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen. Er hat die Absicht des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Postunternehmen begrüßt, ab 1. Juni 1994 Bezügemitteilungen nur noch zu erstellen und zu versenden, wenn sie für den Empfänger neue Informationen enthalten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 68

Bau eines Frachtzentrums

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß der Postdienst freihändig und sehr kurzfristig einen Bauunternehmer mit der Erstellung eines Gebäudekomplexes beauftragt hatte. Da die Planungen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch nicht abgeschlossen waren, mußte das Gebäude nachträglich für rd. 11 Mio. DM umgebaut werden.

2. Der Postdienst hat die schnelle Auftragsvergabe mit der „Dringlichkeit“ der Frachtzentren begründet. Er hat darauf hingewiesen, daß die Umbauten angesichts neuer Maschinen erforderlich waren. Die beim ersten Bauvorhaben gewonnenen Erfahrungen würden bei der Konstruktion anderer Frachtzentren berücksichtigt.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung des Bundesrechnungshofs berechtigt ist. Mit der Ausführung von Bauarbeiten darf immer erst dann begonnen werden, wenn die Planungen abgeschlossen sind. Auch die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe sind einzuhalten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST wird aufgefordert, künftig Bauleistungen erst dann zu vergeben, wenn eine ausreichende Planungssicherheit gegeben ist.

Deutsche Bundespost TELEKOM

Zu Prüfbemerkung Nummer 69

Entgeltanpassung im Breitbandverteildienst

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß die Telekom die Gebühren für Kabelanschlüsse nicht sofort erhöht hatte, nachdem offenkundig war, daß sie in diesem Geschäftsbereich Verluste macht. Nach § 37 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes muß die Telekom darauf achten, daß alle Geschäftsbereiche ihre Kosten abdecken und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften.

Kritisiert wurde vor allem, daß der Vorstand der Telekom bereits am 7. Mai 1991 dem Aufsichtsrat eine Gebührenerhöhung vorschlagen wollte, daß er diese dann jedoch zurückgezogen und erst für die Aufsichtsratsitzung im November 1991 vorgelegt hatte. Der Aufsichtsrat seinerseits konnte sich ebenfalls nicht für eine sofortige Gebührenerhöhung entscheiden, so daß diese erst im Mai 1992 wirksam wurde. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß bei sofortigem Beschluß die Gebührenerhöhung ein halbes Jahr vorher in Kraft hätte treten können.

Der Bundesrechnungshof warf

- dem Vorstand vor, daß er den Antrag zurückgezogen hat,
- dem Aufsichtsrat vor, daß er dieses wichtige Thema nicht von sich aus aufgegriffen hat,
- dem Minister vor, daß er nicht auf den Vorstand hingewirkt hat, daß er die Gebührenerhöhung früher durchführt.

2. Die Telekom hat ihre seinerzeitige Entscheidung damit gerechtfertigt, daß der Bundesminister der Bevölkerung zugesichert hatte, keine Gebührenerhöhungen vorzunehmen. Auch unter Konkurrenz Gesichtspunkten sei eine Gebührenerhöhung nicht zweckmäßig gewesen.
3. Der Ausschuß ist den in der Bemerkung niedergelegten Vorstellungen des Bundesrechnungshofs nicht in vollem Umfange gefolgt. Er hat Bedenken gegen das vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene strenge Kostendeckungsprinzip, das ausschließlich an haushaltsrechtlichen Kriterien ausgerichtet ist.

Hingewiesen wurde darauf, daß das strenge Kostendeckungsprinzip Ursache vieler Fehlentwicklungen ist. Wenn in einem Unternehmensbereich Verluste entstehen, so besteht eine sachgerechte Unternehmensentscheidung oftmals darin,

- die Leistung zu verbessern,
- die Kosten zu verringern
- und die Preise zu senken.

Eine Preiserhöhung auf einen vorliegenden Nachfragerückgang ist nach Auffassung des Ausschusses oftmals die verkehrteste Entscheidung, die ein Unternehmen treffen kann.

Bezogen auf den zugrundeliegenden Einzelfall hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß die „Verkabelung“ in Konkurrenz steht zum Empfang über „Satellitenschüssel“. Wenn die Telekom ihre Gebühren für die Verkabelung erheblich erhöht, so ist zwangsläufige Konsequenz, daß sich immer mehr Personen eine Satellitenschüssel anschaffen. Die Telekom könnte noch weniger Kabelanschlüsse vornehmen, ihr Umsatz und ihr Gewinn würden noch weitergehend sinken, immer mehr Satellitenschüsseln würden die Landschaft verunstalten.

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß bei Verlusten eines Unternehmens im einen Fall eine Gebührenerhöhung, im anderen Fall eine Gebührensenkung angebracht ist. Öffentliche Unternehmen müssen in erster Linie wettbewerbsorientierte Entscheidungen treffen. Der Ausschuß hat es deshalb abgelehnt, die Regierung auf das strenge Kostendeckungsprinzip des Bundesrechnungshofs zu verpflichten.

Nachdem der Bundesrechnungshof vom strengen Kostendeckungsprinzip Abstand genommen hatte, sah sich der Ausschuß in der Lage, seine Vorstellungen „zustimmend“ zur Kenntnis zu nehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er fordert die an Entscheidungen über Entgeltanpassungen Beteiligten auf, Entscheidungen so zügig zu treffen, daß keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 70

Vertragsgestalten zum Generalunternehmerzuschlag für das „Zusatzprogramm Turn-Key '91“

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM bei der Beauftragung von Generalunternehmern die zu erbringenden Leistungen nicht detailliert genug beschrieben hatte.

Ausgeschrieben worden war die „schlüselfertige Bereitstellung von Telefonanschlüssen“. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs umfaßt das alle Leistungen. Die Generalunternehmer hatten jedoch für die „Bauvorbereitung, Baulenkung und Dokumentation“ gesonderte Entgelte verlangt und erhalten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs hätten diese Leistungen nicht gesondert vergütet werden dürfen.

2. Bundesminister und Telekom haben anerkannt, daß die Auftragsbeschreibung nicht eindeutig genug war. Sie sind jedoch der Auffassung, daß die Leistungen „Bauvorbereitung, Baulenkung und Dokumentation“ gesondert bezahlt werden durften, da diese nicht Gegenstand der Vertragsaus-schreibung waren.
3. Der Ausschuß hat sich über den genauen Text der Ausschreibung informiert. Er hat festgestellt, daß der Ausschreibungstext nicht detailliert genug war. Ob die Bezahlung überhöht war, konnte nicht geklärt werden, da heute alle Einzelleistungen gesondert vergütet werden. Der Ausschuß hat den Bundesrechnungshof gebeten, auch künftig darauf zu achten, daß Behörden und Unternehmen exakte Leistungsbeschreibungen vornehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Telekom, insbesondere bei Verträgen mit hohen Auftragswerten, künftig eine exakte Leistungsbeschreibung vornimmt.

Zu Prüfbemerkung Nummer 71

Kosten von Arbeitstagen und Fortbildungsseminaren

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM bei der Durchführung von Fortbildungsseminaren

— Beraterfirmen überwiegend freihändig, nicht im Wege einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt hatte,

— daß die Seminare nicht in den vorhandenen Telekom-eigenen Liegenschaften durchgeführt wurden, sondern in sehr teuren Hotels,

— daß die Veranstaltungsorte teilweise sehr abseits gelegen waren, so daß unnötig hohe Reisekosten entstanden,

— daß den Teilnehmern unnötigerweise Gastgeschenke gewährt wurden.

2. Die Telekom hat die Beanstandung anerkannt. Sie will künftig für Abhilfe sorgen.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat den Bundesminister gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Telekom das Bundesreisekostengesetz sachgerecht anwendet, Aufträge im Wettbewerb vergibt und die Möglichkeiten zur Kostensenkung bei der Durchführung von Seminaren nutzt.

Bundesanstalt für Arbeit —

Einzelplan 11

Zu Prüfbemerkung Nummer 72

Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Arbeitsämter Lohnkostenzuschüsse auszahlen, ohne sich Belege vorlegen zu lassen. Ein Leistungs-mißbrauch ist dadurch sehr leicht möglich. Der Rechnungshof hatte verlangt, daß die Arbeitgeber alle maßgeblichen Unterlagen einreichen, damit Mißbräuche nicht mehr möglich sind.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hatte die vom Bundesrechnungshof verlangte weitreichende Überprüfung zunächst als „bürokratisch“ und „arbeitsaufwendig“ abgelehnt. Sie hat sich dann jedoch bereit erklärt, von den Arbeitgebern eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Bestätigung der Krankenkasse zu verlangen. Auf diese Weise wird die Gefahr von Mißbräuchen verringert.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Zielsetzung, Leistungs-mißbräuche zu vermeiden, berechtigt ist. Zugleich hat er positiv hervorgehoben, daß die Bundesanstalt für Arbeit den Wünschen des Bundesrechnungshofs weitgehend entgegengekommen ist.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 73

Neufestsetzung der Arbeitslosenhilfe

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet.

I. Nichtberücksichtigung einer im Zeitablauf verringerten beruflichen Qualifikation

1. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe ist abhängig von der beruflichen Qualifikation. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß Personen, die drei Jahre lang keine Arbeit ausgeübt haben, geringer beruflich qualifiziert sind. Wer jahrelang seinen Beruf nicht ausübt, dessen Qualifikation nimmt zwangsläufig ab.
2. Der Bundesminister hat die Vorwürfe anerkannt. Er hat die Bundesanstalt verpflichtet, automatisch nach Ablauf von drei Jahren die berufliche Qualifikation zu überprüfen und dabei ggf. eine Herabstufung der Arbeitslosenhilfe vorzunehmen.
3. Der Ausschuß hat die Beanstandung für berechtigt angesehen.

II. Übergang von der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet:

Empfänger von Arbeitslosengeld, die bisher relativ wenig Geld erhalten haben, weil sie teilzeitbeschäftigt waren, erhalten automatisch ein erheblich höheres Arbeitslosengeld, wenn sie sich bereit erklären, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs darf es nicht möglich sein, durch eine einfache mündliche Erklärung die Höhe des Arbeitslosengeldes erheblich zu steigern.

2. Der Minister hat die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Er hat bereits die notwendigen Abhilfemaßnahmen eingeleitet. In dem Entwurf des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BT-Drucksache 12/6719) wird durch Ergänzung des § 136 Abs. 2 b klargestellt, daß eine Bemessung ehemals Teilzeitbeschäftigter nach einer Vollzeitbeschäftigung nur dann in Betracht kommt, wenn eine wesentliche Änderung der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen Gründe eingetreten ist. Die bloße Erklärung des Arbeitslosen, er sei bereit, künftig eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben, ist nicht mehr ausreichend.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofs berechtigt war. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 74

Sicherheit der Informationsverarbeitung bei der Bundesanstalt für Arbeit

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Datenverarbeitungsanlage der Bundesanstalt für Arbeit, die jährlich Ausgaben in dreistelliger Milliardenhöhe verwaltet, unzureichend gesichert ist. Bemängelt wurde vor allem, daß außenstehende Dritte Zugriff zu den Daten nehmen, ggf. die gesamte Anlage lahmlegen können. Auch das Fehlen von Katastrophenschutzplänen wurde kritisiert.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat einige Abhilfemaßnahmen bereits eingeleitet. Zugleich hat er darauf hingewiesen, daß ein Teil der Vorschläge des Bundesrechnungshofs sehr arbeits- und zeitaufwendig ist.
3. Aufgrund des Anerkenntnisses des Bundesministers hat der Ausschuß die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zugleich hat er festgestellt, daß bei allen kostenintensiven Katastrophenschutzprogrammen der Aufwand einerseits, der Ertrag andererseits miteinander verglichen werden müssen. Wenn der Aufbau von Katastrophenschutzplänen sehr hohe Kosten verursacht, dann müssen diese verglichen werden mit dem Nutzen, der dadurch eintritt. Der Ausschuß hat Wert darauf gelegt, das Projekt speziell unter dem Kosten-Nutzen-Gesichtspunkt zu begleiten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis. Er fordert den Bundesminister und die Bundesanstalt auf, über die getroffenen Maßnahmen bis zum 31. März 1995 zu berichten.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder —**Einzelplan 33**

Zu Prüfbemerkung Nummer 75

Haushaltsplanung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ nur einen Verwaltungskostenhaushalt und keinen umfassenden Haushalt aufstellt. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die „Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost“ in der Lage ist, einen Gesamthaushalt aufzustellen. Das gleiche verlangt er von der „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.
2. Die Versorgungsanstalt erkennt die Beanstandung nicht an. Sie hat darauf hingewiesen, daß es in der Praxis fast unmöglich ist, solch einen Haushalt aufzustellen, da Einnahmen und Ausgaben von

vielseitigen, durch die Anstalt nicht steuerbaren Vorgängen abhängen. Sie hält die Heranziehung finanzversicherungsmathematischer Methoden (Anzahl der anspruchsberechtigten Versicherten, Entwicklung der Beitragseinnahmen) für weit sinnvoller.

Der Bundesminister der Finanzen ist der gleichen Auffassung wie der Bundesrechnungshof. Er hält die Aufstellung eines Haushalts für erforderlich.

3. Der Ausschuß hat sich der gemeinsamen Auffassung von Bundesrechnungshof und Bundesminister der Finanzen angeschlossen. Er hat darauf hingewiesen, daß jeder Haushalt von „Schätzansätzen“ ausgeht. Nachträglich müssen die Schätzansätze mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert die Bundesregierung auf, in Abstimmung mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß die Satzung der Versorgungsanstalt dahin gehend geändert wird, daß diese jährlich einen Gesamthaushaltsplan aufstellen muß.

Treuhandanstalt

Zu Prüfbemerkung Nummer 76

Behandlung von Investitionen und Arbeitsplätzen bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet,
 - daß die Treuhandanstalt in vielen Fällen nicht auf einer weitergehenden Arbeitsplatzgarantie bestand,
 - daß die Treuhandanstalt bei der Veräußerung von Unternehmen eine von Unternehmen zugesagte Beschäftigungsgarantie nicht generell durch eine Vertragsstrafe absichern ließ,
 - daß viele Treuhandentscheidungen nicht nachvollziehbar waren,
 - daß das Betriebsergebnis der Treuhandanstalt nicht hinreichend dokumentiert wurde,
 - daß die Öffentlichkeit nicht sachgerecht über das Ergebnis der Arbeit informiert wurde.
2. Die Treuhandanstalt hat die Vorwürfe zum Teil anerkannt. Andere Beanstandungen hat sie sachlich für nicht berechtigt angesehen. Vor allem die „generelle Einführung einer Vertragsstrafe“ und die Beanstandungen bezüglich der erweiterten Arbeitsplatzgarantie wurden von ihr nicht anerkannt.
3. Der Ausschuß hat die Beanstandung nicht in vollem Umfange übernommen. Er hat darauf hingewiesen, daß die generelle Einführung einer Vertragsstrafe zur Folge hat, daß der Verkaufserlös für ein Unternehmen sinkt. Außerdem ist er der Auffas-

sung, daß die vom Rechnungshof verlangte weitreichende Beschäftigungsgarantie zur Absicherung unrentabler Arbeitsplätze führt. Er ist der Auffassung, daß durch die Absicherung einzelner Arbeitsplätze nicht die Rentabilität des gesamten Unternehmens in Frage gestellt werden darf.

Nachdem der Bundesrechnungshof einen Teil seiner weitreichenden Forderungen zurückgenommen und darauf hingewiesen hat, daß er nur auf der Einhaltung bestehender Zusagen besteht, hat sich der Ausschuß bereit erklärt, die Bemerkung „grundsätzlich zustimmend“ zur Kenntnis zu nehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung grundsätzlich zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Treuhandanstalt die aufgezeigten Probleme bei der Vertragsabwicklung (Vertragsmanagement) angemessen verfolgt und auf die Einhaltung der Investitions- und Arbeitsplatzzusagen achtet.
- c) Er fordert den Bundesminister der Finanzen auf, dem Ausschuß über die Einhaltung der Verträge durch die Käufer, insbesondere hinsichtlich der zugesicherten Investitionen und Arbeitsplätze, bis 31. Dezember 1994 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 77

Behandlung von ökologischen Altlasten bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß viele Unternehmen von der Treuhandanstalt verkauft wurden, ohne daß die Erwerber die Altlasten übernehmen mußten. Besonders kritisiert wurde, daß sich die Treuhandanstalt ausdrücklich bereit erklärt hatte, in Höhe von 6,9 Mrd. DM Umweltschäden zu tragen.
Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die Richtlinien der Treuhandanstalt eine Kostenübernahme der Anstalt für Umweltschäden nur in Ausnahmefällen vorsehen.
2. Die Treuhandanstalt hat die Bemerkung überwiegend anerkannt. Sie hat Richtlinien herausgegeben, in denen genau festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Anstalt die Kosten für Umweltschäden übernehmen darf.
3. Aufgrund des weitgehenden Anerkenntnisses der Treuhandanstalt hat der Ausschuß festgestellt, daß die Bemerkung des Bundesrechnungshofs berechtigt war.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Treuhandanstalt das Beratungsergebnis und die Hinweise des Bundesrechnungshofs beachtet. Die Treuhandanstalt soll sich darum bemühen, die Kostenbeteiligung

an der Behandlung ökologischer Altlasten zu begrenzen.

- c) Der Ausschuß fordert den Bundesminister der Finanzen auf, dem Ausschuß über die Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sowie über die Höhe der von der Treuhandanstalt übernommenen Kosten bis zum 31. Dezember 1994 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 78

Grundlagen des Vertragsmanagements der Treuhandanstalt

1. Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, daß die Treuhandanstalt ihre Rechte und Pflichten aus den vorgenommenen Privatisierungen auch in den nachfolgenden Jahren erfüllt, indem sie überwacht, ob die mit der Privatisierung angestrebten Zwecke erreicht werden.

In diesem Zusammenhang hatte der Bundesrechnungshof Kritik daran geübt, daß die Verkaufsverhandlungen und das Ergebnis der Verhandlungen nicht hinreichend genau dokumentiert worden sind, so daß die mit der Privatisierung verfolgten Zwecke nicht sachgerecht bewertet werden können.

2. Die Treuhandanstalt hat die Beanstandung anerkannt. Sie hat gesonderte Abteilungen eingerichtet, die in den nächsten Jahren die Wirksamkeit und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen überprüfen sollen.
3. Der Ausschuß hat sich weder mit der Bemerkung des Bundesrechnungshofs noch mit dem Anerkenntnis der Treuhandanstalt in vollem Umfange identifiziert. Er hat darauf hingewiesen, daß durch die Vorschläge des Bundesrechnungshofs bedingt die Treuhandanstalt zu einer „30jährigen Daueraufgabe“ werden kann.

Nachdem der Bundesrechnungshof sich die Bedenken des Ausschusses zu eigen gemacht hatte, nachdem auch er versichert hatte, daß die Tätigkeit der Treuhandanstalt nicht unnötig verlängert werden soll, hat sich der Ausschuß in der Lage gesehen, die Vorstellungen des Bundesrechnungshofs „zustimmend“ zur Kenntnis zu nehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Der Bundesminister der Finanzen wird aufgefordert, den Ausschuß bis zum 31. Juli 1994 über die Wirksamkeit und die Ergebnisse des Vertragsmanagements in der Treuhandanstalt zu unterrichten. Ausreichend ist die Übersendung des Berichtes, der an den Treuhandausschuß gerichtet ist.

Zu Prüfbemerkung Nummer 79

Beteiligungscontrolling der Treuhandanstalt

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß es bei der Treuhandanstalt für das Beteiligungscontrolling keine unternehmensinternen Vorgaben gab. Dadurch konnte jeder Abteilungsleiter seine Aufgaben in eigener Entscheidungskompetenz ausüben. Der Rechnungshof hatte festgestellt, daß es innerhalb der einzelnen Abteilungen große Unterschiede gab. Kritisiert wurde vor allem das Fehlen eines einheitlichen Mahnverfahrens.
2. Die Treuhandanstalt hat die Beanstandung anerkannt. Sie hat weitgehend Abhilfe geschaffen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 80

Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit von Beteiligungsunternehmen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Treuhandanstalt ihre Sanierungsaufgaben nicht detailliert genug beschrieben hat.

Die Sanierung gehört zu den Aufgaben der Treuhandanstalt. Sobald die Anstalt keinen privaten Unternehmer findet, soll sie selber versuchen, aus einem rückständigen Unternehmen ein wettbewerbsfähiges Unternehmen zu machen.

Beanstandet worden war vor allem, daß nicht durch Richtlinien festgelegt wird, wann ein Unternehmen „sanierungsfähig“ ist. Auch hatte der Rechnungshof verlangt, daß ständig neu überprüft wird, ob ein Unternehmen saniert werden kann.

2. Die Treuhandanstalt hat die Beanstandung anerkannt. Sie hat darauf hingewiesen, daß sachlich keine Meinungsunterschiede zwischen ihr und dem Bundesrechnungshof bestehen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 81

Personalausgaben der Treuhandanstalt

Der Bundesrechnungshof hatte mehrere Verhaltensweisen beanstandet:

I. Zu hohe Erfolgsvergütungen und Gehaltsnebenkosten

1. Kritisiert wurde vom Bundesrechnungshof, daß die Treuhandanstalt ihren Bediensteten im leitenden Bereich neben hohen Grundgehältern sehr hohe „leistungsabhängige Zusatzentgelte“ zahlt.

2. Nachdem der Haushaltsausschuß die Beanstandung bereits in der Vergangenheit für berechtigt angesehen und darauf bestanden hatte, daß die Erfolgsvergütungen den Prozentsatz von 25 % des Grundgehaltes nicht überschreiten dürfen, hat die Treuhandanstalt die Auflage des Parlamentes erfüllt.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil der Bemerkung für sachlich berechtigt angesehen.

II. Höhe der Grundgehälter

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Grundgehälter zu hoch sind. Vor allem Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die vorübergehend beurlaubt sind und keinerlei Arbeitsplatzrisiko haben, erhalten Gehälter, die teilweise um 160 % über ihrem bisherigen Gehalt liegen.
2. Die Treuhandanstalt hat diesen Teil der Beanstandung nicht anerkannt. Sie hat darauf hingewiesen, daß sie darauf angewiesen war, schnell die erforderlichen Führungskräfte aus dem Bereich der privaten Wirtschaft zu bekommen. Folglich sei sie gezwungen gewesen, den Beschäftigten neben dem bisherigen Gehalt noch einen Zuschlag zu zahlen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß künftig „sachgerechte Gehälter“ gezahlt werden müssen. Wenn die Treuhandanstalt weiterhin leistungsbezogene Gehaltsbestandteile in nicht unerheblicher Höhe zahlt, so müssen die Grundgehälter herabgesetzt werden.

III. Personalnebenkosten

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Bedienstete der Treuhandanstalt zu häufig einen Firmenwagen erhalten. Er hatte darauf hingewiesen, daß in der Wirtschaft strengere Maßstäbe angewandt werden.
2. Die Treuhandanstalt hat diesen Teil der Beanstandung anerkannt. Künftig will sie restriktiver verfahren.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung insoweit als sachlich berechtigt angesehen.

IV. Trennungsgeld und Umzugskostenerstattung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß zu großzügig Trennungsgeld und Umzugskostenerstattungen gewährt werden.
2. Die Treuhandanstalt hat diesen Teil der Beanstandung teilweise anerkannt. Dauer und Höhe des Trennungsgeldes wurden reduziert. Die Umzugskostenpauschale wurde herabgesetzt.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil der Bemerkung als berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister die Erörterungen im Haushaltsausschuß am 9. März und 20. April 1994 und dessen Beschlüsse zum Konzept der Treuhandanstalt nach 1994 beachtet und dabei auf eine deutliche Verminderung der Vergütungsstruktur bei den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt hinwirkt.
- c) Der Ausschuß geht weiterhin davon aus, daß die Treuhandanstalt die für die Jahre 1993 und 1994 zugesagten Maßnahmen zum Bonussystem für Führungskräfte umsetzt. Außerdem wird erwartet, daß die Personalnebenleistungen der Treuhandanstalt auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden und daß das Bundesministerium darauf achtet, daß diese bei den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt auf die jeweils üblichen Regelungen begrenzt werden.

II. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes

Zu Prüfbemerkung Nummer 82

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

1. Der Bundesrechnungshof war in diesem Fall auf Bitten des Bundesministeriums für Wirtschaft tätig geworden. Der Rechnungshof hatte auf Mißbrauchsmöglichkeiten aufmerksam gemacht und Verbesserungsvorschläge vorgelegt.
2. Das Bundeskabinett hat die Vorschläge des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Es hat veranlaßt, daß Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung eingeleitet werden.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 83

Rechtsgrundlagen und Praxis bei der Benutzung personengebundener Dienstfahrzeuge

1. Auf Bitten des Haushaltsausschusses hatte der Bundesrechnungshof die Rechtsgrundlagen und Praxis bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen untersucht. Er hatte eine Reihe von Schwachstellen festgestellt und Vorschläge zu einer künftigen Neugestaltung der Vorschriften gemacht.
2. Die Bundesregierung hat die Vorschläge umgesetzt. Sie hat damit den Vorstellungen des Haushaltsausschusses entsprochen.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bundesregierung alle Vorschläge umgesetzt hat. Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, daß auch die anderen Verfassungsorgane die strengen Richtlinien der Bundesregierung übernehmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuß geht davon aus, daß bei den anderen Verfassungsorganen Freistellungen von der Zahlung eines angemessenen Entgeltes bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen nur in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden dürfen wie in der Bundesverwaltung. Er bittet deshalb die anderen Verfassungsorgane, ihre Regelungen den „Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung“ anzupassen, soweit das noch nicht geschehen ist.

Zu Prüfbemerkung Nummer 84

Einsparungen von Haushaltsmitteln bei der Bundesanstalt für Arbeit

1. Der Bundesrechnungshof hatte Einsparmöglichkeiten bei der Umsetzung des Arbeitsförderungsgesetzes vorgeschlagen. Er hatte vor allem auf die Notwendigkeit einer verstärkten Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs und im Bereich der Fortbildung und Umschulung sowie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hingewiesen.
2. Der Bundesminister hat die Anregungen teilweise bereits befolgt. Nicht übernommen hat er die Anregungen zur Gesetzesänderung mit dem Ziel einer Leistungseinschränkung.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß es sich bei der Bewertung der Beanstandung des Bundesrechnungshofs im wesentlichen um eine „politische Zweckmäßigkeitsfrage“ handelt. Je nach politischem Standpunkt kann die Bemerkung „zustimmend“ oder „nicht-zustimmend“ zur Kenntnis genommen werden. Der Ausschuß ist zur Auffassung gelangt, daß Kritik an den Entscheidungen des Gesetzgebers nicht unbedingt erforderlich ist. Die Bemerkung des Bundesrechnungshofs wurde daher nur „zur Kenntnis“ genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 85

„Begleitende Finanzierung“ der deutschen Industrie bei der Entwicklung des neuen Jagdflugzeuges

1. Für die Entwicklung eines neuen Jagdflugzeuges war im Haushalt 1988 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6,2 Mrd. DM vom Haushaltsausschuß bewilligt worden. Da diese Mittel nicht ausreichten, um die fälligen Zahlungsverpflichtungen der Bundeswehr zu erfüllen, hatte sich die deutsche Industrie bereit erklärt, fällige, aber mangels Haushaltsmitteln nicht bezahlbare Rechnungen bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts vorzufinanzieren. Die Kosten der Vorfinanzierung sollten im Rahmen kalkulatorischer Zinsen abgegolten werden. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte durch diese Konstruktion das Haus-

haltsmittelbewilligungsrecht des Parlamentes unterlaufen.

2. Der Bundesminister der Verteidigung hat die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß es künftig keine „begleitende Finanzierung“ und damit keine Kosten mehr gibt, die aus dem Bundeshaushaltsplan nicht ersichtlich sind.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die „begleitende Finanzierung“ mit den Prinzipien des Haushaltsrechts nicht in Einklang steht. Das Rechtsinstitut der Verpflichtungsermächtigung wurde unterlaufen. Versteckte Schulden sind entstanden, von denen weder der Haushaltsgesetzgeber noch der Bundesminister der Finanzen Kenntnis hatten.

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß am Haushaltsausschuß vorbei keine Schulden aufgebaut werden dürfen. Das Haushaltsmittelbewilligungsrecht des Parlamentes wird unterlaufen, wenn ohne Genehmigung des Parlamentes Verpflichtungen eingegangen werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß der Bundesminister von dem Verfahren der „begleitenden Finanzierung“ künftig keinen Gebrauch mehr machen wird.

Zu Prüfbemerkung Nummer 86

Entwicklung und Beschaffung des Aufklärungssystems „Lapas“

1. Der Bundesrechnungshof hatte darauf aufmerksam gemacht, daß das vom Bundesministerium der Verteidigung gewünschte Aufklärungssystem „Lapas“ mit weitreichenden finanziellen Risiken behaftet ist. Er hatte empfohlen, das Projekt aufzugeben.
2. Der Bundesminister hat den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes entsprochen. Er hat auf die Weiterführung des Aufklärungssystems verzichtet.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

III. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes in den neuen Bundesländern

Zu Prüfbemerkung Nummer 87

Erstattungsanspruch der Deutschen Versicherungs-AG wegen Vorfinanzierung von Zusatzversorgungsleistungen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die privatrechtlich organisierte Deutsche Versicherungs-AG von der Überleitungsanstalt 19 Mio. DM

an öffentlichen Geldern erhalten hatte, obwohl seiner Ansicht nach die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nicht gegeben waren.

- Der Bundesminister hatte die Beanstandung zunächst als berechtigt anerkannt. Er hatte das Versicherungsamt beauftragt, die Rückforderung der bereits gezahlten Summe durchzuführen, ggf. Klage einzureichen.

Aufgrund der angedrohten Klage hat die Deutsche Versicherungs-AG Dokumente vorgelegt, aus denen sich ergab, daß der Erstattungsbetrag von 19 Mio. DM zu Recht gezahlt worden ist. Der Bundesrechnungshof hat seine Beanstandung daraufhin zurückgezogen.

- Nach der Zurücknahme der Beanstandung hat der Ausschuß die Angelegenheit „für erledigt“ erklärt. Er hat zugleich darauf hingewiesen, daß es von seiten des Bundesrechnungshofes sehr sinnvoll gewesen ist, bei nicht geklärter Rechtsfrage dieses wichtige Thema aufzugreifen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- Der Ausschuß erklärt die Bemerkung „für erledigt“.
- Er nimmt davon Kenntnis, daß die aufgrund der Anregung des Bundesrechnungshofes erfolgten weiteren Ermittlungen des BVA im wesentlichen zu der erforderlichen Klärung der Angelegenheit geführt haben. Die Frage einer weiteren Zahlung durch die Treuhandanstalt ist vom Bundesminister der Finanzen noch abschließend zu klären.

Zu Prüfbemerkung Nummer 88

Beschaffung von Informationstechnik bei der Deutschen Reichsbahn

- Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Reichsbahn
 - keinen annähernd genauen Gesamtüberblick über die eingesetzte Hard- und Software besaß,
 - daß IT-Geräte nicht aus dem dafür eingerichteten, sondern aus dem allgemeinen Geräte- und Investitionsprogramm beschafft wurden,
 - daß innerhalb der Reichsbahn unterschiedliche Hard- und Software eingesetzt wurden,
 - daß die Reichsbahn weit überhöhte Preise für IT-Technik gezahlt hat.

Der Rechnungshof hatte Verbesserungsvorschläge gemacht.

- Die Deutsche Bahn AG hat die Verbesserungsvorschläge als sachlich berechtigt anerkannt.
- Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 89

Sicherheit der Personaldatenverarbeitung bei der Deutschen Reichsbahn

- Der Bundesrechnungshof hatte die Deutsche Reichsbahn darauf hingewiesen, daß in ihrem Bereich kein hinreichender Datenschutz und keine hinreichende Datensicherheit für sensible Daten besteht. Er hatte Verbesserungsvorschläge gemacht.
- Die Deutsche Bahn AG hat die Verbesserungsvorschläge anerkannt und teilweise bereits Abhilfe eingeleitet.
- Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 90

Konzentration der Rechenzentren der Deutschen Reichsbahn auf den Standort Berlin

- Die Deutsche Reichsbahn legt ihre bisher getrennten acht Rechenzentren in Berlin zusammen. Nach der Prüfung der Planungsunterlagen hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß ca. 30 % der in Ansatz gebrachten Baukosten, also ca. 27 Mio. DM, eingespart werden können.
- Bundesminister und Deutsche Reichsbahn hatten erklärt, sie würden die Anregung des Bundesrechnungshofes befolgen. Bei einer Kontrollüberprüfung hatte sich jedoch ergeben, daß die Reichsbahn entgegen ihrer Zusage die Empfehlungen nicht übernommen hatte. Der Neubau wurde noch großzügiger ausgestattet als ursprünglich geplant. Die ursprüngliche Flächenanforderung wurde um 30 % überschritten. Die vorgesehenen Baukosten hatte sich um 40 % erhöht.
- Der Ausschuß hat die Nichteinhaltung der Zusage durch die Deutsche Reichsbahn kritisiert. Beanstandet wurde, daß die neuen Bundesländer trotz der Finanzknappheit vielfach besser ausgestattet werden als die alten Bundesländer. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß ein übermäßiger Luxus auf Dauer nicht finanzierbar ist.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- Er fordert den Bundesminister auf, dafür zu sorgen, daß die bereitgestellten Investitionsmittel zweckentsprechend eingesetzt und nicht verausgabte Mittel zurückgefordert werden.
- Er erwartet bis zum 30. Juni 1994 einen Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 91***Betriebliche Planung und Maßnahmen für Bauarbeiten der Deutschen Reichsbahn**

1. Der Bundesrechnungshof hatte bei der Planung und Ausführung von Bauarbeiten Mängel festgestellt. Seiner Auffassung nach sind nicht so umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich.
2. Die Deutsche Bahn AG hat die Beanstandung anerkannt. Der Bundesminister für Verkehr hat zugesagt, daß die Mängel behoben werden.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 92***Strukturen, Arbeitsabläufe und Wirksamkeit der Absatzbereiche Personen- und Güterverkehr der Deutschen Reichsbahn**

1. Der Bundesrechnungshof hatte die Strukturen, die Arbeitsabläufe und die Wirksamkeit der Absatzbereiche des Personen- und Güterverkehrs der Deutschen Reichsbahn überprüft und dabei Mängel festgestellt.
2. Die Deutsche Bahn AG hat die Mängel anerkannt, überwiegend Verbesserungen in Aussicht gestellt, teilweise bereits durchgeführt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 93***Entwicklungsplanungen für Fernsprechnetze und Anschlußbereiche**

1. Der Bundesrechnungshof hatte bei drei Direktoren in den neuen Bundesländern die Entwicklungsplanung für Ortsnetze und Anschlußbereiche stichprobenweise überprüft. Er hatte festgestellt,
 - daß viele Ortsnetze von ihrer Abgrenzung und Größe her unwirtschaftlich arbeiten,
 - daß es zu viele Vermittlungsstellen gibt,
 - daß angesichts der in Zukunft durchführbaren Glasfasertechnik größere Ortsnetz- und Anschlußbereiche geschaffen werden müssen.
2. Die Telekom hat die Beanstandung anerkannt. Sie hat teilweise bereits für Abhilfe gesorgt und will die weiteren Vorschläge des Bundesrechnungshofes weitgehend berücksichtigen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungstätigkeit des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung*Zu Prüfbemerkung Nummer 94***Gutachten zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung**

1. Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat die Ausschußmitglieder auf seine umfangreichen Bücher zur Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hingewiesen. Besonderen Nachdruck hat er auf seine Hinweise im Bereich der IT-Technik gelegt.
2. Von Seiten des Ausschusses war nichts zu veranlassen. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

V. Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist*Zu Prüfbemerkung Nummer 95***Förderung der „Stiftung Wissenschaft und Politik“**

1. Die Stiftung „Wissenschaft und Politik“, die als Zuwendungsempfänger des Bundeskanzleramtes gefördert wird, soll vor allem wissenschaftliche Untersuchungen auf politischem Gebiet für die Bundesregierung oder Mitglieder des Bundestages durchführen.

Der Bundesrechnungshof hatte gefordert,

- daß die betroffenen Ressorts frühzeitig an der Forschungsplanung beteiligt werden,
- daß eine verbesserte Rückkoppelung über das Forschungsergebnis zwischen Stiftung und Ministerien erfolgt,
- daß die Stiftung besser mit anderen Instituten zusammenarbeitet, um Doppelforschungen zu vermeiden,
- daß die Institutsleitung über alle Forschungsvorhaben informiert wird,
- daß Mitarbeiter der Stiftung von Dritten keine Sondervergütungen für ihre Gutachten erhalten dürfen.

2. Das Bundeskanzleramt hatte die Beanstandungen als berechtigt anerkannt. Es hatte zugesagt, daß alle Kritikpunkte beseitigt werden.

Da die Stiftung die Zusagen nicht von sich aus erfüllte, hat das Bundeskanzleramt einen Betrag in Höhe von 1 Mio. DM zurückgehalten, um die Stiftung zu zwingen, den Wünschen des Rechnungshofes nachzukommen.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes berechtigt war.

Er hat es zugleich als sehr positiv bewertet, daß in diesem Fall eine oberste Bundesbehörde sehr massiv von sich aus tätig geworden ist, um die Wünsche des Bundesrechnungshofes durch Zurückhaltung von Haushaltsmitteln zu erfüllen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuß stellt zugleich positiv fest, daß das Bundeskanzleramt den notwendigen Druck ausgeübt hat, um die Vorgaben des Bundesrechnungshofes zu erfüllen.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht über die Erfüllung der Auflagen bis 31. Mai 1994.

In einer zweiten Sitzung hatte der Ausschuß festgestellt, daß alle Auflagen erfüllt und die Angelegenheit zu seiner vollsten Zufriedenheit erledigt worden ist.

Zu Prüfbemerkung Nummer 96

Personalwirtschaftliche Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei der Telekom, dem deutschen Wetterdienst und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in den neuen Bundesländern keine exakten Personalbedarfsplanungen durchgeführt wurden.
2. Bundesminister für Verkehr und Telekom haben die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Sie wollen den Personalbedarf exakt ermitteln und Personal abbauen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Er erwartet, daß die Bundesverwaltung die zugesagten Maßnahmen zügig durchführt, insbesondere den Personalbedarf nach anerkannten Methoden ermittelt.

Zu Prüfbemerkung Nummer 97

Hubschrauber-Transportkapazität beim Bundesgrenzschutz

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß der Bundesgrenzschutz zusätzlich Hubschrauber der ehemaligen DDR übernehmen wollte. Seiner Auffassung nach sind weitere Hubschrauber nicht erforderlich.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt und auf die Übernahme der Hubschrauber teilweise verzichtet, teilweise die Entscheidung zurückgestellt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 98

Anpassungs- und Überbrückungshilfen in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Anpassungs- und Überbrückungshilfen für Landwirte in den neuen Bundesländern ausgezahlt wurden, ohne daß die gestellten Anträge überprüft wurden. Er hatte den Bundesminister gebeten, die Bundesländer, die für die Auszahlung der Bundesmittel zuständig sind, aufzufordern, ihrerseits darauf zu achten, daß der nachgeordnete Bereich die Mittel ordnungsgemäß verwaltet und stichprobenartig überprüft.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Er hat ein entsprechendes Schreiben an die Bundesländer gerichtet, in dem er diese bittet, sie mögen sich ihrerseits an die zuständigen Stellen wenden mit der Bitte, Gelder wirtschaftlicher zu verwalten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist durch dieses Empfehlungsschreiben des Ministers die Angelegenheit zufriedenstellend erledigt.
3. Anders als der Bundesrechnungshof hat der Ausschuß die Angelegenheit noch nicht als „zufriedenstellend erledigt“ betrachtet. Er hat festgestellt, daß für eine „Erfolgsmeldung“ noch kein Anlaß besteht. Nur soweit detailliert nachgewiesen wird, daß öffentliche Gelder sparsamer verwendet werden, ist eine Erfolgsmeldung angebracht.

Der Ausschuß hat den Bundesminister deshalb verpflichtet, in erweitertem Umfang stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. Erwartet werden Berichte der Landwirtschaftsminister der Länder, in denen exakt nachgewiesen wird, in welchem Umfang die Auflagen des Rechnungshofes befolgt worden sind.

Die Bemerkung des Bundesrechnungshofes wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 99

Einkommensprüfung bei der Zahlung eines Sozialzuschlages

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei der Zahlung eines Sozialzuschlages in den neuen Bundesländern keine Einkommensprüfung vorgenommen wurde. Allein aufgrund entsprechender Angaben wurde der Sozialzuschlag ausgezahlt.

Der Bundesrechnungshof hatte die Rentenversicherungsträger aufgefordert, die zuviel gezahlten Gelder zurückzufordern.
2. Bundesminister und Rentenversicherungsträger haben die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Entschuldigt wurde die Zuvielzahlung mit der „besonderen Situation in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung“.

3. Der Ausschuß hat Kritik geübt an der „Großmut der Versicherungsträger“. Er hat es als „unerträglich“ angesehen, daß Auszahlungen vorgenommen wurden, ohne konkrete Überprüfung der gemachten Angaben. Er hat darauf hingewiesen, daß angesichts der bestehenden Finanzknappheit Sozialleistungen nicht mehr in vergleichbar großzügiger Weise verteilt werden können wie bisher. Ein Staat, der immer nur verteilt, braucht sich nicht zu wundern, daß die Leistungsbereitschaft der Bürger zurückgeht.

Der Ausschuß hat verlangt, daß die zuviel gezahlten Beträge zurückgefordert werden. Anerkannt wurde, daß die Rückforderung auf sozial schonende Weise vorgenommen werden darf.

Die Bemerkung des Bundesrechnungshofes wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 100

Versorgung wegen Berufsunfähigkeit aus Zusatzversorgungssystemen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Pädagogen in den neuen Bundesländer, die für ihren bisherigen Beruf erwerbsunfähig sind, besser gestellt sind als andere Arbeitnehmer. Sie erhalten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit eine Rente auch dann, wenn sie für einen anderen Beruf voll einsatzfähig sind.
2. Aufgrund der Beanstandung des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister die gesetzlichen Grundlagen geändert. Die BFA hat bereits die notwendigen Maßnahmen zur termingerechten Überprüfung der Renten eingeleitet.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen

Zu Prüfbemerkung Nummer 101

Personalausstattung des Generalsekretariats und der Geschäftsstellen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß der Bund der Reservisten der Bundeswehr personalmäßig zu großzügig ausgestattet ist. Er hatte eine exakte Personalbedarfsberechnung verlangt.
2. Der Bundesminister hat die Berechnung durchführen lassen. Es wurde festgestellt, daß 32,5 Dienstposten eingespart werden können. Die einzusparenden Dienstposten werden für die neuen Bundesländer verwandt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 102

Nutzung von Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen der ehemaligen Nationalen Volksarmee für Unterbringungszwecke der Bundeswehr

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung einzelne Gästehäuser mit erheblichen Kosten umbauen ließ. Teilweise wurden pro Unterkunftsplatz 25 000 bis 100 000 DM, in einem Fall sogar 160 000 DM aufgewandt.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat einen Teil der Liegenschaften ins allgemeine Grundvermögen abgegeben, den Rest will er bis 1996 abgeben.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 103

Wärmeversorgung der Liegenschaften der Bundeswehr (Unterkunfts- und Verwaltungsgebäude)

1. Der Bundesrechnungshof hatte den zu hohen Energieverbrauch in Häusern der Bundeswehr beanstandet. Die Häuser waren teilweise zu hoch beheizt, es gab keine Nacht- und Wochenabsenkung.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er möchte die Verringerung des Energieverbrauchs so schnell wie möglich durchführen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 104

Beschaffung einer Vorserie von Funkgeräten für das Waffensystem PATRIOT

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte beabsichtigt, 347 Funkanlagen des Typs SEM 93/P für das Waffensystem PATRIOT zu beschaffen. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die geplante Beschaffung unwirtschaftlich ist, da die Vorseriengeräte nach kurzer Zeit mit erheblichen Zusatzkosten auf den endgültigen Konstruktionsstand umgerüstet werden müssen.
2. Der Bundesminister ist der Empfehlung gefolgt. Er hat auf die Anschaffung der Funkgeräte verzichtet.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 105***Bewirtschaftung von gebrauchten Munitionspackmitteln und Munitionsteilen**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß gebrauchte Munitionspackmittel und Munitionsteile, die nicht mehr benötigt werden, die Bundeswehrdepots unnötigerweise belasten.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung als berechtigt anerkannt und bereits für Abhilfe gesorgt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 106***Außerdienststellung nicht modernisierter Schnellboote**

1. Der Bundesrechnungshof hatte dem Bundesministerium der Verteidigung vorgeschlagen, einige Schnellboote mit geringerem Kampfwert auszusondern.
2. Der Bundesminister ist der Aufforderung gefolgt. Ein Teil der Schnellboote ist ausgesondert. Der Rest soll in drei bis vier Jahren ausgesondert werden.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 107***Entwicklung des Führungsinformationssystems RUBIN des Führungsstabes der Streitkräfte**

1. Der Bundesrechnungshof hatte das Bundesministerium der Verteidigung darauf hingewiesen, daß ein von ihm geplantes Führungsinformationssystem auf absehbare Zeit nicht finanzierbar ist.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Es hat das Vorhaben ausgesetzt und ein neues Konzept erstellt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat den Bundesminister aufgefordert, ihn bis zum 30. September 1994 über den Stand des Ausbaus des Informationssystems zu unterrichten.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 108***Entwicklung der endphasengelenkten Munition für das Mittlere Artillerie-Raketensystem**

1. Der Bundesrechnungshof hatte ein Artillerie-Raketensystem überprüft und in Abstimmung mit dem amerikanischen Rechnungshof festgestellt, daß es für den gleichen Zweck bereits andere, kostengünstigere Waffensysteme gibt.

2. Der Bundesminister hat die Feststellung als berechtigt anerkannt. Er wird sich an der weiteren Entwicklung des Waffensystems nicht mehr beteiligen. Entwicklungs- und Beschaffungskosten in Milliardenhöhe können eingespart werden.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 109***Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen für Wertpapierverträge mit Kreditinstituten**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die 20 %ige Arbeitnehmersparzulage in vielen Fällen ungerechtfertigterweise anerkannt worden ist. Er hat darauf hingewiesen, daß nach dem Steuerreformgesetz 1990 die Zulage nur noch gewährt werden darf bei einer „echten“ Beteiligung am Produktivvermögen.
2. Der Bundesminister hat die Beanstandung anerkannt. Er hat die Finanzbehörden der Länder gebeten, alle Zulagenbegünstigungen zu überprüfen, bei denen eine 20 %ige Arbeitnehmersparzulage geltend gemacht worden ist.
3. Aufgrund des Anerkenntnisses der Bundesregierung hat der Ausschuß die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 110***Verfahren der Landesfinanzbehörden in den neuen Bundesländern bei Investitionszulage-Sonderprüfungen**

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei Anträgen von Unternehmen auf Investitionszulage länderabhängig in vollkommen unterschiedlicher Weise Sonderprüfungen durchgeführt wurden.

Teilweise wurden alle Investitionszulageanträge, deren Bemessungsgrundlage 75 000 DM überstieg, dem Außendienst zur Prüfung angemeldet.

In anderen Bundesländern fand eine Investitionsprüfung nur statt bei Anträgen von mehr als 500 000 DM.

Da Sonderprüfungen in der Regel dazu führen, daß 20 % bis 43 % der Zulagen eingespart werden, hatte der Bundesrechnungshof angeregt, einheitliche Kriterien für die Sonderprüfung zu erarbeiten.

2. Der Bundesminister ist dem Vorschlag nachgekommen. Er hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Aufgriffkriterien für die Durchführung von Investitionszulage-Sonderprüfungen vereinbart.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 111***Eröffnungsbilanz der Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens in Berlin (West)**

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß in der Eröffnungsbilanz der Reichsbahn die Grundstücke teilweise nicht sachgerecht bewertet worden sind. Ein Grundstück, das für 5 600 DM pro m² verkauft wurde, war immer noch mit 25 DM pro m² angesetzt. Ein ehemaliger Truppenübungsplatz wurde preismäßig mit 0 DM pro m² bewertet. Die niedrige Einstufung hatte zu hohen stillen Reserven der Reichsbahn geführt.
2. Aufgrund der Beanstandung des Bundesrechnungshofes wurden die Grundstücke mit fast einer Milliarde DM höher angesetzt. Dies hatte eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals zur Folge.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 112***Notwendigkeit der Eisenbahnfähnhäfen Saßnitz und Mukran**

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß auf der Insel Rügen nicht zwei Eisenbahnfähnhäfen erforderlich sind. Er hatte vorgeschlagen, denjenigen Fährhafen, der technisch rückständiger ist und bei dem die Verladung länger dauert, zu schließen. Seiner Auffassung nach sollte der Gesamtverkehr nach Mukran verlegt werden. Sowohl see- als auch landseitig bestehen hier bessere Erweiterungsmöglichkeiten.
2. Die Deutsche Bahn AG will bei ihren weiteren Planungen die Anregungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigen. Endgültig ist über die weitere Entwicklung von Mukran aber noch nicht entschieden worden.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er sieht in der privatwirtschaftlichen Führung der Fährbetriebe einen Weg zur wirtschaftlichen Nutzung der Fähranlagen und bittet den Bundesminister, in Abstimmung mit der DB AG bis zum 31. Dezember 1994 über die weitere Entwicklung der Angelegenheit zu berichten.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 113***Ausbaustrecke Berlin-Hamburg**

1. Der Bundesrechnungshof hatte vorgeschlagen, die Eisenbahnausbaustrecken zwischen Berlin und Hamburg anders auszugestalten als dies die Bundesbahn vorgesehen hatte.

2. Die Bundesbahn ist den Vorschlägen gefolgt. Dadurch vermindert sich die Fahrzeit der IC-Züge zwischen Berlin und Hamburg um 10 Minuten gegenüber der von der Bundesbahn vorgesehenen Planung. Außerdem können Kosten in Höhe von 25 Mio. DM eingespart werden.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß alle Ausbauprojekte der Bahn unter der Prämisse wirtschaftlicher Entscheidungen stehen müssen. Nach Auffassung des Ausschusses gilt dies auch für die Magnetschwebebahn.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Bundesregierung ihre endgültige Entscheidung zum Bau der Magnetbahnstrecke gesamtwirtschaftlich tragfähig und in Verbindung mit einer ergänzenden Entscheidung zum Schienenverkehr Berlin-Hamburg trifft und hierüber bis zum 31. Dezember 1994 berichtet.

*Zu Prüfbemerkung Nummer 114***Planung und Veranschlagung einer Lückenschlußmaßnahme im Schienennetz**

1. Der Bundesrechnungshof hatte der Bundesbahn empfohlen, bei der Zusammenlegung der ehemals gesonderten geführten Schienenwege zwischen Ost- und Westdeutschland die Zusammenlegung anders und günstiger vorzunehmen.
2. Die Reichsbahn hatte sich zunächst bereit erklärt, den Vorschlägen zu folgen. Dann hätten etwa 4 Mio. DM eingespart werden können.

Bei einer Kontrollprüfung des Bundesrechnungshofes im Februar 1994 hatte sich jedoch herausgestellt, daß die überarbeitete Planung nur Einsparungen in Höhe von 2,2 Mio. DM ausweist. Die Reichsbahn hatte sich nicht an alle Zusagen gehalten.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister für Verkehr und die Deutsche Bahn AG aufgefordert, die vorgeschlagenen Kosteneinsparungen soweit wie möglich durchzusetzen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium, dafür zu sorgen, daß die möglichen Kosteneinsparungen realisiert werden.

B. Bedeutsame Fälle aus den Vorjahren

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung — Einzelplan 0403

Prüfung der Beteiligung des Bundes an der Presseclub-Wirtschafts-GmbH, Bonn, sowie die Zuschüsse des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung an diese Gesellschaft

HHA-Drucksache 761; Prot. 19, S. 45; A-Drucksache 68; HHA-Prot. 42, S. 33; HHA-Drucksache 1163; Prot. 23, S. 85; A-Drucksache 165; Prot. 37, S. 62

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß der Zuschuß für den Presseclub den jährlichen Betrag von 200 000 DM nicht übersteigen darf. Das Presse- und Informationsamt sollte den Versuch unternehmen, den Club zu privatisieren. Außerdem hatte der Ausschuß das Amt aufgefordert, die Möglichkeiten baulicher Veränderungen zwecks besserer Attraktivität zu prüfen.
2. Das Presse- und Informationsamt hat den jährlichen Zuschußbedarf auf weit unter 200 000 DM verringert. Es hat den Versuch unternommen, den Club zu privatisieren. Schließlich hat es nach intensiver Prüfung festgestellt, daß bauliche Veränderungen nicht in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind erfüllt.

Bundesministerium des Innern — Einzelplan 06

Anwendung der Funktionsgruppenverordnung in der Bundesverwaltung

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 6; Prot. 14, S. 30; A-Drucksache 147; Prot. 37, S. 47

1. Der Ausschuß hatte die gesetzwidrige Verwendung von Beförderungsplanstellen der Funktionsgruppenverordnung beanstandet. Er hatte den Bundesminister des Innern gebeten, auf die funktionsgerechte Verwendung der entsprechenden Planstellen zu achten.
2. Der Bundesminister hat in einem Rundschreiben die anderen Ministerien darauf hingewiesen, daß die Planstellen der Funktionsgruppenverordnung sachgerecht zu verwenden sind.

3. Die Forderung ist erfüllt. Der Ausschuß erwartet, daß nunmehr alle Ressorts die Funktionsgruppenverordnung sachgerecht anwenden.

Festbeträge für Arzneimittel im Beihilferecht

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 3; Prot. 24, S. 17; A-Drucksache 134; Prot. 36, S. 57

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Beihilfeberechtigten bei der Verschreibung von Medikamenten bessergestellt sind als die Versicherten der gesetzlichen Krankenkasse.

Der Ausschuß hatte die Beanstandung im Prinzip für richtig angesehen. Er hatte jedoch festgestellt, daß weder Bundesminister des Innern noch Bundesrechnungshof über ein praktikables Verfahren verfügen, um die Gleichbehandlung ohne unbürokratischen Aufwand durchzusetzen.
2. Der Bundesminister des Innern hat sich bereit erklärt, die Änderung durchzuführen, sobald alle Beihilfestellen mit EDV-Geräten ausgestattet sind.
3. Die Zusage des Ministers erfüllt die Forderung des Ausschusses.

Zu den branchenbezogenen Sondervergünstigungen mit gehaltsähnlichem Charakter

Prot. 29, S. 39; A-Drucksache 142, A-Drucksache zu 142; Prot. 36, S. 30; A-Drucksache 203; A-Drucksache 213; 44. Sitzung

1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kumulierung von Sondervergünstigungen mit gehaltsähnlichem Charakter bedenklich ist. Beanstandet wird vor allem, daß es nicht hinnehmbar ist, wenn einzelne Institute ihren Mitarbeitern 30 und mehr Sondervergünstigungen gewähren, während es im allgemeinen öffentlichen Dienst kaum Sondervergünstigungen gibt.

Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern und den Bundesminister der Finanzen beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Ziel zu ermitteln, auf welche Vergünstigungen verzichtet werden kann.
2. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen werden eine entsprechende Arbeitsgruppe einsetzen.
3. Die Angelegenheit ist noch nicht endgültig beendet. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird der Ausschuß entscheiden, auf welche Vergünstigungen verzichtet werden kann.

Deutsche Bundesbank*Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank*

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 5; Prot. 29, S. 29; A-Drucksache 143, A-Drucksache zu 143; Prot. 36, S. 23; A-Drucksache 216; 44. Sitzung

1. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Bundesbank bei der Gewährung von Darlehen an eigene Mitarbeiter restriktiver als bisher verfahren muß. Nach Auffassung des Ausschusses darf nur ein Darlehensbetrag von höchstens 250 000 DM hingegeben werden zu einem Zinssatz, der max. 1,5 Prozentpunkte unter dem marktüblichen Zins liegt.
2. Die Deutsche Bundesbank hat ihre Bedingungen geändert. Nach ihren neuen Bestimmungen bleibt sie um 1,5 Prozentpunkte unter dem marktüblichen Zins. Der Höchstbetrag von 250 000 DM wird eingehalten.
3. Die Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt.

Bundesministerium für Wirtschaft — Einzelplan 09*Förderung der Entwicklung eines Amphibienflugzeuges*

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 7; Prot. 28, S. 22; A-Drucksache 114; Prot. 32, S. 40

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß rd. 10,6 Mio. DM für die Entwicklung eines Amphibienfahrzeuges ausgezahlt wurden, obwohl die vertraglich vereinbarte Bedingung für die Auszahlung nicht gegeben war. Durch den Konkurs des Zahlungsempfängers war dem Bund ein erheblicher Schaden entstanden. Der Rechnungshof hatte verlangt, daß Regreßansprüche geprüft werden.
2. Der Bundesminister hat festgestellt, daß objektiv und subjektiv eine Pflichtverletzung vorlag. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit waren jedoch nicht gegeben.
3. Der Ausschuß hat die Erwartung geäußert, daß das Bundesministerium für Wirtschaft aus diesem Fall künftig die notwendigen Konsequenzen ziehen wird.

Zustimmung zu einem Vergleich

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 12; Prot. 17, S. 33; A-Drucksache 141; Prot. 38, S. 28

1. Der Ausschuß hatte verlangt, angesichts bestehender Verdachtsmomente die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

2. Der Bundesminister ist der Aufforderung nachgekommen. Die Verdachtsmomente haben sich jedoch nicht bestätigt. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind erfüllt. Der Ausschuß hat darauf bestanden, daß sich vergleichbare Unregelmäßigkeiten nicht wiederholen dürfen.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Einzelplan 10*Jährliche Einkommensüberprüfungen und Rückforderungsverfahren in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung*

BT-Drucksache 11/7810, Nr. 13; Prot. 5, S. 19; A-Drucksache 53; Prot. 17, S. 52; A-Drucksache 156; Prot. 39, S. 30

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß Landwirte in zu großem Umfang im Rahmen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterstützt wurden. Er hatte das Ministerium verpflichtet, die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern.
2. Der Minister ist der Aufforderung nachgekommen. Er hat Rückforderungsverfahren eingeleitet und 115 Mio. DM zurückerhalten. Vergleichsweise geringe Beträge stehen noch aus.
3. Die Forderung des Ausschusses ist erfüllt. Der Ausschuß hat die Rückzahlung als Ergebnis beharrlicher Prüfungstätigkeit begrüßt.

Beschaffung von Fleischkonserven für die Berlin-Bevorratung

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 10; Prot. 28, S. 34; Prot. 30, S. 31; A-Drucksache 129; Prot. 35, S. 9

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ihre Konserven nur beschränkt, nicht öffentlich ausgeschrieben hatte. Seiner Meinung nach war ein Schaden entstanden. Er hatte die Durchführung von Regreßverfahren verlangt.
2. Der Ausschuß war nach mehrmaligen Sitzungen zu der Auffassung gelangt, daß weder ein Schaden noch das erforderliche Verschulden nachgewiesen werden können. Er hatte den Bundesminister jedoch verpflichtet, künftig streng auf die Einhaltung der Ausschreibungsverpflichtungen zu achten. Der Minister hat eine entsprechende Zusicherung abgegeben.
3. Die Ausschußforderung ist erfüllt.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11

Rentenbearbeitung in den neuen Bundesländern — Ostberliner Halbweisen

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 57; Prot. 25, S. 28;
BT-Drucksache 12/4810; Prot. 32, S. 26;
A-Drucksache 177; Prot. 40, S. 62*

1. Der Ausschuß war der Auffassung, daß es nicht sachgerecht ist, wenn die Ostberliner Halbweisen eine höhere Rente erhalten als die sonstigen Halbweisen der neuen Bundesländer. Er hatte den Bundesminister deshalb aufgefordert, eine Gesetzesänderung durchzuführen, indem er das Rentenüberleitungsgesetz ändert.
2. Der Bundesminister ist der Aufforderung nachgekommen. Er hat einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet, der dem Parlament vorgelegt wurde.
3. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Minister dafür sorgen wird, daß die sachgerechten Vorstellungen des Ausschusses vom Fachausschuß akzeptiert werden.

Schwankungsreserve der Rentenversicherungsträger

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 12; Prot. 25, S. 12;
A-Drucksache 163; Prot. 40, S. 59*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die Rentenversicherungsträger gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, indem sie ihre Schwankungsreserve langfristig angelegt haben. Zugleich hatte er es für sinnvoll angesehen, für die Versicherungsträger gesetzlich die Möglichkeit einer längerfristigen Geldanlage zu schaffen. Er hatte den Minister verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ändern.
2. Der Minister ist der Aufforderung nachgekommen. Soweit es unter Liquiditätsgesichtspunkten möglich ist, können Gelder der Schwankungsreserven künftig längerfristig angelegt werden.
3. Alle Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt.

Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12

Neuordnung der Größen der Verkehrszeichen

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 15; Prot. 23, S. 13;
A-Drucksache 160; Prot. 41, S. 25*

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß im Geschwindigkeitsbereich zwischen 80 km/h und 100 km/h, also noch bei relativ kleiner Geschwindigkeit, die kleineren Verkehrsschilder nicht gegen größere Schilder ausgetauscht werden. Er hatte darauf hinge-

wiesen, daß der Austausch zu erheblichen Kosten führt. Verlangt wurde, daß die hierfür in Kraft gesetzte Richtlinie erneut geändert wird.

2. Der Bundesminister hat die Richtlinie geändert und vorläufig in Kraft gesetzt. Er ist jedoch auf Schwierigkeiten im EG-Bereich gestoßen.
3. Der Ausschuß hat anerkannt, daß EG-Regelungen Vorrang haben. Er ist jedoch der Auffassung, daß es dem Bundesminister möglich sein muß, über die Größe der Schilder in eigener Kompetenz zu entscheiden. Der Ausschuß hofft, daß der Bundesminister auf EG-Ebene in der Lage ist, die Vorstellungen des Ausschusses durchzusetzen.

Neubemessung des Dienstpostenbedarfs für den Schleusenbetriebsdienst

*BT-Drucksache 11/7810, Nr. 21; Prot. 12, S. 59;
A-Drucksache 136; Prot. 34, S. 33*

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung 55 Dienstposten überflüssig sind.
2. Der Bundesminister hat die unnötigen Stellen abgebaut.
3. Die Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt.

Finanzierung und Gesamtabwicklung des Flughafens München gemäß § 88 Abs. 2 BHO

*BT-Drucksache 11/7810, Nr. 20; Prot. 03, S. 11;
A-Drucksache 57; Prot. 17, S. 19; A-Drucksache 137;
Prot. 35, S. 17; A-Drucksache 200; 45. Sitzung*

1. Der Ausschuß hatte verlangt,
 - daß der Bundesminister keine weiteren Mittel für den Ausbau des Flughafens München bereitstellt,
 - daß er versucht, aus der unbeschränkten Verlustausgleichspflicht des Bundes herauszukommen,
 - daß er darauf hinwirkt, daß die Stadt München ihren Finanzierungsbeitrag für den Ausbau des Flughafens leistet, indem sie ihre Grundstücke, die sie im Bereich des Flughafens Riem besitzt, veräußert.
2. Der Bundesminister
 - hat sich bereit erklärt, keine weiteren Bundesmittel für den Ausbau des Flughafens bereitzustellen,
 - hat versucht, aus seiner unbeschränkten Ausgleichspflicht herauszukommen,
 - hat auf die Stadt München eingewirkt mit dem Ziel, ihren Finanzierungsbeitrag für den Ausbau des neuen Flughafens zu leisten.
3. Der Ausschuß hat positiv hervorgehoben, daß der Bund keine weiteren Mittel für den Ausbau des Flughafens bereitstellen wird. Er hat bedauert, daß

es dem Minister bisher nicht gelungen ist, die unbegrenzte Zuschußpflicht des Bundes zu beseitigen und die Stadt München zu veranlassen, ihren Finanzierungsbeitrag zu leisten. Von seiten des Ausschusses wurde jedoch anerkannt, daß der Minister intensiv bemüht war, die Vorstellungen des Ausschusses durchzusetzen.

Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß möchte über die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Stadt München und über die Verhandlungen mit den anderen Gesellschaftern informiert werden.

Deutsche Bundesbahn — Einzelplan 12

Entgeltvereinbarungen mit Projektentwicklern bei der Verwertung von Immobilien

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 32; Prot. 12, S. 74; Prot. 17, S. 13; A-Drucksache 70; Prot. 19, S. 15; A-Drucksache 83; Prot. 23, S. 47; A-Drucksache 95 und 96; Prot. 26, S. 23; Prot. 27, S. 90; A-Drucksache 119 und 123; Prot. 34, S. 10; A-Drucksache 175, 179 und 185; Prot. 41, S. 37

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß einem Immobilienentwickler sehr hohe Entgelte gezahlt worden waren. Er hatte verlangt, daß die zivilrechtlichen Verträge gekündigt sowie strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen werden.
2. Die Bundesbahn ist den Auflagen nachgekommen. Die Verträge wurden gekündigt, disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen, die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Mangels hinreichenden Tatverdachts hat die Staatsanwaltschaft die Verfahren jedoch eingestellt.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind erfüllt. Ein Bericht über die Regreß- und Zivilverfahren steht noch aus.

Beteiligungen der Deutschen Bundesbahn an privatrechtlichen Unternehmen

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 53; Prot. 23, S. 41; A-Drucksache 159; Prot. 41, S. 70

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die Deutsche Bundesbahn konzernrechtlich an verschiedenen Unternehmen beteiligt ist, obwohl kein Bundesinteresse an der Beteiligung besteht. Er hatte eine Übersicht über den derzeitigen Beteiligungsstand sowie eine Mitteilung darüber verlangt, auf welche Beteiligungen verzichtet werden kann.
2. Die Deutsche Bahn AG hat dem Ausschuß bisher nur eine Übersicht über den derzeitigen Beteiligungsstand geliefert. Eine Analyse darüber, welche Beteiligungen aufgegeben werden können, wurde noch nicht geliefert. Die DB AG wird in Kürze grundlegende Entscheidungen treffen.

3. Die Angelegenheit ist noch nicht erledigt. Der Ausschuß erwartet einen Bericht darüber, an welchen Beteiligungen kein Bundesinteresse besteht, auf welche Beteiligungen somit verzichtet werden kann.

Bezüge an Geschäftsführer und leitende Angestellte

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 34; Prot. 12, S. 81; A-Drucksache 84.1; Prot. 23, S. 59; A-Drucksache 184; Prot. 41, S. 74

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften der Deutsche Bahn AG neben ihrem Grundgehalt Abschlussvergütungen erhalten, die weitgehend leistungsunabhängig sind. Er hatte die Bundesbahn aufgefordert, ein neues leistungsbezogenes Vergütungssystem für die Geschäftsführer in Kraft zu setzen.
2. Die Bahn AG ist den Forderungen des Ausschusses bei Neueinstellungen weitgehend nachgekommen. Für die Altverträge ist es jedoch überwiegend bei dem bisherigen Zustand geblieben.
3. Die Ausschußforderung ist noch nicht in vollem Umfang erfüllt.

Leistungszulage

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 37; Prot. 12, S. 90; A-Drucksache 84.3; Prot. 23, S. 63; A-Drucksache 157; Prot. 41, S. 68

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß nicht-gerechtfertigte Leistungszulagen abgebaut werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sollen die damit verbundenen Belastungen bei der Deutsche Bahn AG bleiben.
2. Die Bahn AG gewährt bei allen Neueinstellungen keine Leistungszulage mehr. Bei den Altverträgen wird die Zulage langsam abgebaut. Die Belastungen bleiben bei der Bahn, sind also nicht aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.
3. Die Forderungen des Ausschusses sind weitgehend erfüllt.

Deutsche Reichsbahn — Einzelplan 12

Verträge zwischen Deutscher Reichsbahn und Mitteleuropäischer Schlafwagen- und Speisewagen-AG

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 37; Prot. 23, S. 78; A-Drucksache 124; Prot. 34, S. 31; A-Drucksache 178; Prot. 41, S. 64

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß die Deutsche Reichsbahn mit der MITROPA auf 99 Jahre einen

Pachtvertrag zu außerordentlich ungünstigen Bedingungen abgeschlossen hatte.

2. Die Deutsche Bahn AG hat den Pachtvertrag mit der MITROPA vorsorglich gekündigt. Unabhängig davon hofft sie, auf Konzernebene der Beanstandung des Ausschusses abhelfen zu können.
3. Die Bahn AG ist den Forderungen des Ausschusses nachgekommen. Der Ausschuß hat die Erwartung geäußert, daß die Bahn von dem für sie ungünstigen Vertrag auf Dauer loskommt.

Deutsche Reichsbahn — Einzelplan 12

Übernahme von Personal ehemaliger systemstützender Einrichtungen

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 36; Prot. 23, S. 72;
Prot. 30, S. 38; A-Drucksache 158; Prot. 41, S. 99;
A-Drucksache 193; Prot. 43, S. 59*

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß die ehemaligen Funktionsträger der DDR, die bei der Reichsbahn beschäftigt sind, vollständig erfaßt und umfassend auf ihre Eignung überprüft werden. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten des Einigungsvertrages auszuschöpfen.
2. Nach Umwandlung der Deutschen Reichsbahn in eine Aktiengesellschaft sind die Ausschußforderungen nur noch beschränkt durchsetzbar. Die Deutsche Bahn-AG hat sich jedoch verpflichtet, zumindest die Leitenden Angestellten umfassend auf eine Stasi-Tätigkeit hin zu überprüfen.
3. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bahn-AG ihre Zusage erfüllt.

Bundesministerium für Post und Telekommunikation — Einzelplan 13

Jahresabschlüsse 1990 der Postunternehmen

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 38; Prot. 27, S. 53;
A-Drucksache 154; Prot. 43, S. 13*

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß die drei Postunternehmen für Verluste, die bei der Umstellung von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung entstanden waren, keinen Verlustausgleich verlangen.
2. Postunternehmen und Bundesminister sind dieser Vorgabe nachgekommen. Für buchmäßig entstan-

dene Verluste wird kein Ausgleich aus dem allgemeinen Bundeshaushalt verlangt.

3. Die Ausschußforderung ist erfüllt.

Mietpreisgestaltung bei Bundesmietwohnungen

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 45; Prot. 27, S. 86;
A-Drucksache 191; Prot. 43, S. 49*

1. Der Ausschuß hatte von allen Postunternehmen verlangt, Mietpreisanhebungen für posteigene Liegenschaften vorzunehmen.
2. Die Postunternehmen haben die Miete erhöht. Die gesetzlich zulässige Marge wurde in vollem Umfange ausgeschöpft. Weitere Mietpreisanhebungen sind geplant. Für neue Vertragsverhältnisse wird die untere Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete herangezogen.
3. Die Ausschußforderung ist erfüllt.

Deutsche Bundespost Postdienst — Einzelplan 13

Gebührenerfassung bei Großanlieferungen von Massendrucksaachen

*BT-Drucksache 12/1150, Nr. 42; Prot. 16, S. 49;
A-Drucksache 78; Prot. 20, S. 23; A-Drucksache 188;
Prot. 32, S. 34; Prot. 43, S. 34*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß durch eine unzureichende Kontrolle bedingt Massendrucksaachen gratis verschickt werden konnten. Der Ausschuß hatte verlangt, daß eine Neustrukturierung der Briefannahme erfolgt. Die nicht gezahlten Gebühren sollten nachentrichtet werden.
2. Der Postdienst hat die Neustrukturierung vorgenommen. Betrugsmöglichkeiten sind nicht mehr in gleicher Weise möglich. Die nichtbezahlten Gebühren wurden nachentrichtet.
3. Die Forderungen des Ausschusses sind erfüllt.

Arbeitsplatzvergütung für Postbedienstete bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern

*BT-Drucksache 12/3250, Nr. 40; Prot. 27, S. 68;
A-Drucksache 126; Prot. 34, S. 41*

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß die Bediensteten des Postdienstes der alten Bundesländer, die in den neuen Bundesländern ihren Dienst verrichten, eine zusätzliche Arbeitsplatzvergütung erhielten. Der Ausschuß hatte die Aufhebung der Zusatzvergütung verlangt.

2. Der Postdienst zahlt seit 30. Juni 1993 keine Arbeitsplatzvergütung mehr.
3. Die Vorgaben des Ausschusses sind in vollem Umfang erfüllt.

Rationalisierungsmaßnahmen im Briefdienst

BT-Drucksache 11/5383, Nr. 50; Prot. 38, S. 12; A-Drucksache 50; Prot. 16, S. 24; A-Drucksache 190; Prot. 43, S. 37

1. Der Ausschuß hatte Rationalisierungen im Bereich des Briefdienstes verlangt.
2. Der Postdienst ist der Aufforderung nachgekommen. Durch die Zentralisierung, Mechanisierung und Automatisierung werden erhebliche Beträge eingespart.
3. Die Ausschufforderung ist erfüllt.

Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14

Personalausstattung der Kreiswehrrersatzämter

BT-Drucksache 11/7810, Nr. 23; Prot. 15, S. 43; A-Drucksache 127; Prot. 36, S. 13; A-Drucksache 207; 45. Sitzung

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß der Bundesminister der Verteidigung Kreiswehrrersatzämter zusammenlegt.
2. Der Minister ist der Aufforderung nachgekommen. Er hat mehr als 1 500 Dienstposten eingespart. Eine weitere Personaleinsparung wird für möglich erachtet.
3. Die Vorgaben des Ausschusses sind in vollem Umfange erfüllt.

Verrechnung von Gemeinkosten bei öffentlichen Aufträgen zu Selbstkostenpreisen

BT-Drucksache 11/5383, Nr. 8; A-Drucksache 97; Prot. 39 (11. WP), S. 8; A-Drucksache 171; Prot. 42, S. 45

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß Bundesminister der Verteidigung und Bundesminister für Wirtschaft Preisprüfungen durchführen.
2. Beide sind den Wünschen des Ausschusses gefolgt.
3. Die Ausschufforderungen sind weitgehend erfüllt. Lediglich im Bereich der Luftfahrtindustrie stehen noch Preisprüfungen aus.

Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15

Rückzahlung der nicht benötigten Anschubfinanzierung/Liquiditätshilfe aus dem Bundeshaushalt für die Defizitdeckung 1990 der GKV-Ost einschließlich erzielter Zinsen

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 31; Prot. 29, S. 51; A-Drucksache 122; Prot. 35, S. 13; Prot. 36, S. 15; 45. Sitzung

1. Vom Ausschuß war beanstandet worden, daß die gesetzliche Krankenversicherung in den neuen Bundesländern einen Betrag von 649 Mio. DM, der ihr zur Behebung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten zur Verfügung gestellt worden war, nicht zurückgezahlt hatte. Der Ausschuß hatte Bundesminister und Bundesversicherungsamt verpflichtet, die Beträge zurückzufordern, entweder im Wege von Leistungsbescheiden oder auf dem Klagewege.
2. Das Bundesversicherungsamt hat die geforderte Klage in Form eines Musterprozesses eingereicht. Bei der Klage geht es darum, ob die gesetzliche Krankenkasse
 - aufgrund einer späteren gesetzlichen Regelung oder
 - aufgrund einer nachträglichen Zusage
 die Gelder behalten darf oder ob eine Rückzahlung erforderlich ist.
3. Die Angelegenheit ist noch nicht beendet. Der Ausschuß möchte über die Ergebnisse und den Fortgang des Prozesses informiert werden.

Bundesministerium für Familie und Senioren — Einzelplan 18

Gleichzeitige Zahlung von gemindertem Kindergeld und Kindergeldzuschlag

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 25; Prot. 22, S. 24; A-Drucksache 149; Prot. 36, S. 49

1. Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, daß der Kindergeldzuschlag abgeschafft wird. Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß die vom Rechnungshof gewünschte Änderung des Bundeskindergeldgesetzes kurzfristig nicht möglich ist.

Für sachgerecht hat es der Ausschuß gehalten, daß bei einem bedarfsorientierten Kindergeld negative Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Die zuständige Ministerin hat mitgeteilt, daß sie die Ausschufforderungen berücksichtigen wird.
3. Mit der Einführung des bedarfsorientierten Kindergeldes ist die Ausschufforderung erfüllt.

Durchführung sozialer Geldleistungsgesetze in den Bundesländern

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 58; Prot. 22, S. 30; A-Drucksache 139; A-Drucksache 150, Prot. 36, S. 53

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß Mitarbeiter von kleineren öffentlich-rechtlichen Körperschaften die gesetzlichen Bestimmungen zur Auszahlung des Kindergeldes häufig nicht kennen. Er hält es daher für sinnvoll, die kleineren Körperschaften von der Auszahlung des Kindergeldes zu entlasten und diese Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen.

Das Bundesministerium für Familie und Senioren wurde gebeten, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten. Die Entscheidung des Ausschusses stand jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Bundesanstalt für Arbeit bereit und in der Lage ist, die zusätzliche Aufgabe preisgünstig zu erfüllen.

2. Die zuständige Ministerin hat sich bereit erklärt, den Wunsch des Ausschusses zu erfüllen.
3. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß möchte über die Reaktion der Bundesanstalt und die Entscheidungen des Bundesministeriums informiert werden.

Allgemeine Finanzverwaltung — Einzelplan 60*Werbungskosten-Pauschsätze für Parlamentsjournalisten*

BT-Drucksache 11/872, Nr. 44.3; Prot. 11, S. 17; A-Drucksache 73; Prot. 37, S. 38; Besprechung am 13. Juni 1990; A-Drucksache 148, A-Drucksache 152; Prot. 36, S. 45

1. Der Ausschuß hatte die Werbungskostenpauschale für Parlamentsjournalisten für nicht gerechtfertigt gehalten.
2. Der Bundesminister der Finanzen hat erklärt, er werde gemeinsam mit den Ländern auf eine Aufhebung der Werbungskostenpauschale hinwirken.
3. Der Ausschuß hat anerkannt, daß der Bundesminister der Finanzen in dieser wichtigen Frage das Anliegen des Ausschusses in vollem Umfange erfüllt hat.

Umsatzbesteuerung einer Unternehmensgruppe durch eine Landesfinanzbehörde

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 30; Prot. 29, S. 49; A-Drucksache 145; Prot. 36, S. 34; A-Drucksache 172; Prot. 40, S. 74; A-Drucksache 214; 44. Sitzung

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß ein Unternehmen in erheblichem Umfange steuerrechtlich privi-

legiert worden war. Er hatte einen Ausgleich für den beim Bund eingetretenen Schaden verlangt. Der Bundesminister wurde gebeten, sich unmittelbar einzuschalten mit dem Ziel, den eingetretenen Schaden zu begrenzen.

2. Der Bundesminister der Finanzen hat den zuständigen Landesfinanzminister aufgefordert, die Auflagen des Ausschusses zu erfüllen. 3 Mio. DM wurden dem Bund bereits erstattet. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesminister nach Bekanntwerden des Vorfalls bereits sehr frühzeitig das in seiner Macht Stehende getan hatte, um zu Unrecht gewährte Steuervergünstigungen rückgängig zu machen.
3. Der Ausschuß ist mit dem bisher Veranlaßten zufrieden. Er hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, unabhängig von den laufenden strafrechtlichen Verfahren die Fortführung des steuerrechtlichen Verfahrens dadurch zu ermöglichen, daß Kopien von den bei der Staatsanwaltschaft liegenden Akten gefertigt werden.

Steuererhebung — Billigkeitsmaßnahmen in einem bedeutsamen Einzelfall

BT-Drucksache 11/7810, Nr. 45; A-Drucksache 67; Prot. 18, S. 54; A-Drucksache 88; Prot. 29, S. 62; A-Drucksache 146; Prot. 36, S. 40

1. Der Ausschuß hatte vom Bundesminister der Finanzen verlangt, er solle von einem Bundesland Ausgleich für den Schaden verlangen, der beim Bund durch den Steuerverzicht eines Landes entstanden ist.
2. Das betreffende Bundesland hat sich bereit erklärt, mehr als 1 Mio. DM an den Bund zu zahlen.
3. Die Forderung des Ausschusses ist erfüllt.

Stand der bundesweiten Einführung eines automationsgestützten Verrechnungsverfahrens in den Finanzämtern (Steuerrückstände)

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 26; Prot. 18, S. 30; A-Drucksache 125; Prot. 36, S. 41; A-Drucksache 153; 44. Sitzung

1. Der Ausschuß hatte die Einführung eines automationsgestützten Verrechnungsverfahrens bei den Finanzämtern verlangt.
2. Der Bundesminister der Finanzen hat auf die Bundesländer eingewirkt. Er hat mitgeteilt, daß alle Bundesländer noch in diesem Jahre automationsgestützte Verfahren anwenden wollen.
3. Die Ausschußforderung ist erfüllt.

Freistellung vom Steuerabzugsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen (Kontrollmeldeverfahren)

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 28; Prot. 29, S. 43;

A-Drucksache 144; Prot. 36, S. 42;

A-Drucksache 187; 44. Sitzung

1. Der Ausschuß hatte erhebliche Mängel beim Kontrollmeldeverfahren festgestellt. Er war der Auffassung, daß die Beseitigung der Mängel nicht durch

Einzelanweisungen des Ministeriums, sondern nur durch generelle Regelung in einer Verwaltungsvorschrift erreicht werden kann.

2. Der Bundesminister der Finanzen hat sich bereit erklärt, die Verwaltungsvorschrift zu ändern. Die Einzelheiten des Kontrollmeldeverfahrens sind jetzt in einer Rechtsvorschrift niedergelegt.

3. Die Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt.

Bonn, den 15. Juni 1994

Karl Deres

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Adolf Roth (Gießen)

Helmut Esters

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Hans Georg Wagner

Berichterstatter

